

**Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**  
**Wortprotokoll**

**87. Sitzung**

Berlin, den 10.12.2012,  
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus,  
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1,  
Sitzungssaal: 2 600.

**Vorsitz: Martin Dörmann, MdB**

**Öffentliche Anhörung**

zu der Vorlage

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts**

- Drucksache 17/11127 -

**Sachverständige:**

- Siemens AG Corporate Supply Chain Management (CSCM)
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, OStA S. Morweiser
- Merck KGaA EQ Export Control & Customs Regulations
- Diehl Defence Holding GmbH, Leiter Exportkontrolle
- DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
- Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- RA Dr. Harald Hohmann, Hohmann Rechtsanwälte
- Dr. Sibylle Bauer, Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI)
- Hauke Friederichs, Büro Freizeichen

**Beginn der Sitzung: 14:02 Uhr**

Der **Vorsitzende**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie recht herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts auf der Drucksache 17/11127. Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf das Ziel, das Außenwirtschaftsrecht zu vereinfachen und deutsche Sondervorschriften aufzuheben, die aus Sicht der Bundesregierung die deutschen Exporteure gegenüber ihren europäischen Konkurrenten benachteiligen. Ferner enthält der Entwurf Regelungen zur Neustrukturierung insbesondere der Straf- und Bußgeldbewehrungen. Im Einzelnen darf ich begrüßen die Experten, die wir eingeladen haben mit uns zu diskutieren. Ich sehe, dass Herr Monz-Schneider noch nicht da ist. Er kommt dann hoffentlich und ist nicht irgendwo verschneit in München. Aber ich darf sehr herzlich begrüßen Herrn Oberstaatsanwalt Stephan Morweiser beim Generalbundesanwalt, Herrn Karlheinz Schnägelberger von der Merck KGaA, Herrn Wolfgang Susic von Diehl Defence Holding, Herrn Dr. Volker Treier vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag, Herrn Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang von der Westfälischen Wilhelms-Universität, Herrn Dr. Harald Hohmann von den Hohmann Rechtsanwälten, die 10jähriges Jubiläum gefeiert haben, habe ich gerade gehört. Herzlichen Glückwunsch dafür noch. Frau Dr. Sibylle Bauer von SIPRI, dem Stockholmer Internationalen Friedensinstitut und Herrn Hauke Friederichs vom Büro Freizeichen. Er erklärt uns nachher, was das Büro Freizeichen ist. Dann begrüße ich sehr herzlich die Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundestag. Einerseits des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie, aber es sind auch Kollegen aus anderen Ausschüssen anwesend. Für die Bundesregierung Herr Parlamentarischen Staatssekretär Hans-Joachim Otto (BMWi) und einige weitere Fachbeamte aus dem Bundeswirtschaftsministerium – Fachbeamtinnen muss man sagen - herzlich willkommen Frau Sonja Schwadorf ist dabei. Dann die Vertreter der Länder, soweit anwesend die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien. Es ist ja eine öffentliche Anhörung deshalb wird das auch im Parlamentsfernsehen aufgezeichnet, morgen übertragen und kann auch Online abgerufen werden. Und natürlich nicht zuletzt die Zuhörer, die hier als Gäste erschienen sind. Zum Ablauf der heutigen Anhörung darf ich folgende Erläuterungen geben: Für die Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden angesetzt, also bis 16:00 Uhr. Wir werden zunächst mit einer Fraktionsrunde beginnen und dann die Befragung entsprechend der Größe der Fraktionen fortsetzen d. h. am Anfang kommen alle einmal dran und danach geht es nach Größe der Fraktionen – ein bisschen gestaffelt. Es ist nicht vorgesehen, dass es ein Eingangsstatement der Sachverständigen gibt, denn insofern gibt es ja die schriftlichen Ausführungen, für die ich mich auch noch einmal sehr herzlich be-

danken möchte. Alle neun Sachverständigen haben sich entsprechend schriftlich geäußert. Das liegt vor, gesammelt auf der Ausschussdrucksache 17(9)1050. Noch eine Bitte an die Kolleginnen und Kollegen, die gleich in der Fragerunde die Frage stellen. Wir machen das hier üblicherweise so, dass jeder dann entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen richten kann oder eine Frage an zwei Sachverständige. Es wäre hilfreich, wenn Sie direkt zu Beginn sagen, an wen sich die Frage richtet. Dann kann die- oder derjenige sich darauf einstellen. Umgekehrt werde ich dann natürlich auch jeweils die Sachverständigen namentlich aufrufen, damit das auch im Protokoll so festgehalten wird. Es wird auch ein Wortprotokoll geben. Soweit die Erläuterungen vom Ablauf her. Wir können also direkt mit der Befragung beginnen und in der ersten Runde hat Kollege Fritz für die Unionsfraktion sich gemeldet.

**Abg. Erich G. Fritz (CDU/CSU):** Ich fange gleich mal mit einer ganz speziellen Frage an oder zwei Fragen, die ich gerne Herrn Professor Wolfgang stellen möchte. Die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung wird u. a. von der Zuverlässigkeit des Antragstellers abhängig gemacht in diesem Gesetz. Könnte die Klärung bzw. die Regelung des Zuverlässigkeitsbegriffs insbesondere der „sachlichen und persönlichen“ Voraussetzung nach § 8 Abs. 2 AWG, den Prozess der Außenwirtschaft transparenter machen? Sind die Grundsätze der Bundesregierung vom 25. Juli 2001 sowie die EG-Dual-use-VO ausreichend, um eine angemessene Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren zu gewährleisten. Das ist die erste Frage. Die zweite beschäftigt sich mit den Boykotterklärungen. Nach § 4a AWVist die Abgabe einer Boykotterklärung verboten, also die Abgabe einer Erklärung im Außenwirtschaftsverkehr durch die sich ein Inländer an einem Boykott gegen einen anderen Staat beteiligt. Dieses Verbot stellt im Falle der Verletzung eine Ordnungswidrigkeit dar und wurde im vorliegenden Entwurf unverändert übernommen. Ich wollte mal fragen, sehen Sie Bedarf an einer weiteren Ausgestaltung dieses Verbots vielleicht an einer klarstellenden Ergänzung? Wird im vorliegenden Gesetzentwurf das Verbot einer Boykotterklärung klar genug ausgeführt, so dass darunter auch die Erklärung verstanden wird, dass sich ein Gebietsansässiger verpflichtet ein Embargo eines ausländischen Staates für sich selbst anzuerkennen.

Der **Vorsitzende:** Herr Professor Wolfgang, Sie haben schon sehr konkret juristische Fragen bekommen. Ich bin auf Ihre Antworten gespannt.

**SV Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität):** Zu dem ersten Punkt der Zuverlässigkeit, die Sie ansprechen: Die Zuverlässigkeit ist ja eine Grundlage für die Genehmigungserteilung. Das ist bisher schon so und das wird auch demnächst weiter so bleiben. Die Frage, ob man die Zuverlässigkeitskriterien konkreter fassen sollte, kann man natürlich gut diskutieren. Es gibt die Möglichkeit entsprechende Zuverlässigkeitskriterien

wie z. B. jetzt auch derzeit schon was den sogenannten Ausführverantwortlichen angeht, mit aufzunehmen. Ich würde das aber nicht als notwendig ansehen, sondern es würde reichen, wenn man dort in die Zuverlässigkeitskriterienprüfung vielleicht einen Verweis aufnehmen würde auf weitere Grundlagen wie sie z. B. in der Außenwirtschaftsverordnung sein könnten. Das müsste eigentlich schon ausreichend sein, um eine Transparenz zu schaffen, die Sie vorhin angesprochen haben. Also ich würde es nicht direkt im Gesetz noch weiter konkretisieren wollen. Man könnte darüber nachdenken, dies in der Außenwirtschaftsverordnung noch weiter zu konkretisieren. Das ist sicherlich eine gute Möglichkeit. Die zweite Frage hinsichtlich der Boykotterklärungen, in Ihrer Frage geht es ja darum, ob man das noch weiter ausgestalten sollte, insbesondere ob das Thema der Ordnungswidrigkeit, da ausreichend mit abgedeckt ist. Nach meiner Erfahrung und auch nach meinen Kenntnissen, die ich aus der Praxis sonst gewonnen habe, reicht meiner Ansicht nach die Ausgestaltung aus, wie sie jetzt gegeben ist und auch das, was die Sanktionsmöglichkeiten angeht mit einer Ordnungswidrigkeit, halte ich für völlig ausreichend.

Der **Vorsitzende**: Nun für die SPD-Fraktion der Kollege Rolf Hempelmann.

**Abg. Rolf Hempelmann (SPD)**: Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Treier, meine zweite Frage an Frau Dr. Bauer. Herrn Dr. Treier würde ich gerne fragen danach, ob es denn gelungen ist, was die Bundesregierung ja vor allen Dingen wohl vorhat mit diesem Entwurf, nämlich das Außenwirtschaftsrecht zu vereinfachen und zu entschlacken. Können Sie bitte den Gesetzentwurf mal vor diesem Hintergrund einschätzen und beurteilen. Frau Dr. Bauer, meine Frage zielt auf den Bereich der Rüstungsausfuhren. Wir hatten in der Vergangenheit dazu von der Bundesregierung im Jahr 2000 installiert die sogenannten politischen Grundsätze und es gibt die Kriterien des gemeinsamen Standpunktes der EU zu Rüstungsausfuhren. Beide sind nicht explizit jedenfalls hier mit einbezogen. Vielleicht könnten Sie mal eine Einschätzung abgeben, welche Chancen eine solche Einbeziehung geboten hätte, vielleicht auch unter Berücksichtigung gerade von Fragen der Parlamentarischen Beteiligung, die uns in dem Bereich ausgesprochen wichtig ist.

**SV Dr. Volker Treier (DIHK)**: Herr Hempelmann, das Gesetz ist ja ein Gesetz, ich sage mal, von Experten für Experten und in der handels- und insbesondere exportorientierten mittelständisch geprägten deutschen Wirtschaft, gibt es nicht immer viele Experten, aber es ist nun mal so, der Grundtenor, dass der Ball behalten wurde, das begrüßen wir sehr. Das Waren-, Dienstleistungsaustausch etc. grundsätzlich frei ist und man die Beschränkungen dann innerhalb des Gesetzes festmacht, ist sehr zu begrüßen. Dass ein solches Expertengesetz, was auch vielfach Bürokratie nach sich zieht, dass man das entschlacken möchte, begrüßen

wir zudem, dass also Begriffsbestimmungen jetzt präziser gefasst werden, dass Paragraphen und Absätze, die in der Realität kaum Relevanz hatten, abgeschafft werden sollen. Das ist, glaube ich, an der Novelle sehr zu unterstützen. Gleichwohl bleibt es dann auch immer noch kompliziert. Aber das liegt eben in der Sache, nämlich der Beschränkungen des freien Austauschs von Waren ect.. Damit - glaube ich - muss man die Erwartungen auch dämpfen, dass eine Entschlackung dann richtig weit geht, weil es eben politische Bereiche gibt, in denen die Exporteure insbesondere aber Importeure Beschränkungen unterliegen. Ich sage grundsätzlich sehen wir dieses Ziel als hochgefasst, aber in der Richtung erreicht. Man hätte durchaus an der einen oder anderen Stelle eine Konkretisierung haben können. Das gilt, wenn wir von der Regelung sprechen, § 2 Abs. 4, als es um die Frage des Ausfuhrlandes und die Grenzen, wann es einer mündlichen oder einer schriftlichen Zollanmeldung bedarf, da glaube ich, hätte man zu einer „Kann-Regelung“ greifen sollen. Das steht auch in der Stellungnahme. Ein anderer Kritikpunkt, den wir anbringen mit Blick auf die Bürokratiebelastung der Unternehmen ist die Frage der Meldepflichten bei der Bundesbank. Bislang genügte es, das sogenannte Formular Z1 bei der Hausbank mitzuliefern und die machte dann die Meldung an die Bundesbank und jetzt muss wahrscheinlich alle paar Wochen das Unternehmen selbst die Meldung an die Bundesbank vornehmen. Das ist eine weitere bürokratische Belastung. Aber insgesamt schmälert das nicht den Gesamteindruck, dass das Gesetz in die richtige Richtung geht.

Der **Vorsitzende**: Ich darf in dieser Runde jetzt auch Herrn Monz-Schneider begrüßen. Ich vermute mal, Sie waren witterungsbedingt ein bisschen verspätet. Ich freue mich, dass Sie jetzt da sind. Sie können sich noch zurücklehnen. Wir stellen jetzt abwechselnd die Fragen aus den Fraktionen und es wird konkret benannt, an welchen Sachverständigen sich dann eine Frage gegebenenfalls richtet. Aber jetzt zunächst die zweite Antwort auf die zweite Frage an Frau Dr. Bauer bitte.

**Sve Sibylle Bauer (SIPRI)**: Vielen Dank Herr Vorsitzender, vielen Dank Herr Hempelmann für die Frage. In der Tat, die Novelle des Außenwirtschaftsrechts bietet die Chance, die Vorgaben aus dem EU-Verhaltenskodex und jetzt der gemeinsamen Position in deutsches Recht zu übernehmen. Das bezieht sich zum einen auf die acht Kriterien für Rüstungsexporte, die explizit in den Rechtstext übernommen werden könnten. Es gibt verschiedene Modelle aus anderen EU-Staaten, wo das bereits in nationales Recht übernommen wurde. Es gibt aber auch noch andere Vorgaben in der gemeinsamen Position, die relevant sind. So gibt es ganz neu - auch seit dieser gemeinsamen Position - eine Berichtspflicht der EU-Regierungen. Das ist auch etwas, was in den Text des AWG übernommen werden könnte und man könnte das auch konkretisieren indem man nicht nur eine Berichtspflicht der Bun-

desregulierung aufnimmt, sondern auch eine Vorlagefrist, wie das auch in einigen anderen Ländern der Fall ist z. B. in Italien. Und es könnte auch durch die Aufnahme von konkreten inhaltlichen Vorgaben noch detaillierter ausgeführt werden. Noch eine letzte Anmerkung: Auch in der gemeinsamen Position gibt es die Anregung, dass die EU-Mitgliedstaaten nicht nur über erteilte Genehmigungen informieren, sondern auch über tatsächliche Exporte. Das hat Deutschland bisher, vor allem im Bezug auf Kriegswaffen gemacht, aber nicht für andere Rüstungsgüter. Das ist auch etwas, was im AWG verankert werden könnte z. B. indem eine Informationspflicht von Unternehmen eingeführt wird über die Ausschöpfung von Genehmigungen zu informieren. Das ist etwas, was z. B. in Schweden einem anderen EU-Mitgliedstaat derzeit bereits der Fall ist.

Der **Vorsitzende**: Nun für die FDP-Fraktion der Kollege Dr. Martin Lindner.

**Abg. Dr. Martin Lindner (FDP)**: Die Koalition verfolgt ja ersichtlich mit der Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes, nicht das Ziel die bewährten Standards für den Export von Rüstungsgütern, Dual-use Gütern oder ungelisteten Gütern abzusenken. Deswegen meine Frage an zwei Vertreter der Wirtschaft - Herrn Monz-Schneider möchte ich noch ein wenig Erholungspause geben. Meine erste Frage geht an Herrn Schnägelberger oder an Herrn Sosis, wo liegt denn da für Sie als Vertreter der Industrie der praktische Wert dieser Novelle, obgleich die Standards nicht abgesenkt werden. Was ist Zweck für Sie? Ist das sinnvoll, was wir da vorhaben?

Der **Vorsitzende**: Zunächst Herr Schnägelberger.

**SV Karlheinz Schnägelberger (Merck KGaA)**: Der praktische Wert der Erleichterung liegt genau wie Sie sagen eben nicht darin, dass es jetzt substanziell Verfahrenserleichterungen gibt, sondern einfach in der Lesbarkeit des Gesetzes und in den Verweisen zu anderen Gesetzen. Die EU-Gesetzgebung ist sehr weit fortgeschritten in den letzten Jahren, so dass dieses bestehende Außenwirtschaftsgesetz von 1961 durch die Entwicklungen in der EU einfach überholt ist. Wir haben die Bestimmungen im Zollkodex, die Import und Export auf EU-Ebene regeln und die Verweise eben in deutsches Außenwirtschaftsrecht passen dort nicht mehr. Genauso verhält es sich mit der EU-Dual-Use-Verordnung, wenn wir uns im Bereich der Güter mit mehrfachem Verwendungszweck beschäftigen. Wir sehen also hier eine einfachere Lesbarkeit des Gesetzes, die eine einfachere Umsetzung im Unternehmen möglich macht. Wir müssen ja als Exporteure diese gesetzlichen Bestimmungen anwenden und umsetzen d. h., wir haben Schnittstellenpartner im Unternehmen, im Rechnungswesen, im Einkauf und in der IT. Wenn dort Begriffe verwendet werden, die kein IT-Sachverständiger im

Unternehmen mehr versteht, sind wir als Exportkontrolleure im Unternehmen überfordert. Deshalb liegt da schon eine Erleichterung drin, dass wir eine modernere Sprache haben, dass wir die Dinge im Unternehmen angemessen umsetzen können. Und noch einmal zur Wiederholung, substanziell sehen wir hier keine Dinge, die jetzt tatsächlich nicht mehr genehmigungspflichtig sein sollten, wie sie in der Vergangenheit waren. Das ist auch nicht Ziel jetzt nach unserem Verständnis - Ziel dieser Gesetzesänderung - sondern es geht eben darum, das Ganze zusammenzuführen, wesentlich straffer zu machen. Sie sehen es ja schon allein an der Anzahl der Paragraphen die Reduzierung, dass dort auch ein verständliches Außenwirtschaftsgesetz, das ja die Grundlage ist für andere Gesetze, die wir anwenden müssen. Sie sehen, wir haben ja allein 26 verschiedene Verweise zu anderen Gesetzen, in denen auf Begriffe des Außenwirtschaftsgesetzes Bezug genommen wird und auch hier sehen wir eine wesentliche Vereinfachung in diesen Gesetzen Rechtskonformität in den Unternehmen zu gewährleisten.

Der **Vorsitzende**: Nun Herr Susic.

**SV Wolfgang Susic (Diehl Defence Holding)**: Ich kann mich im Grunde an die Worte von Herrn Schnägelberger anschließen. Für uns ist ganz wichtig, dass letztendlich die Begrifflichkeiten modernisiert wurden, dem heutigen Sprachgebrauch angepasst d. h., wenn ich jetzt meine Exportkontrolleure in den verschiedenen Unternehmen weiterbilde, ausbilde, dann kann ich jetzt wirklich mit konkreten Begriffen aus dem heutigen Leben agieren. Wir haben ja, vielleicht wissen Sie das auch, ein AWG-Schulungsprogramm, wo die Mitarbeiter der Unternehmen mit diesem modernen Medium am PC geschult werden können, was auch vom Bundesanzeiger-Verlag vertrieben wird - sprich, auch anderen Unternehmen zugänglich ist. Und da ist es natürlich wichtig, dass die Begriffe entsprechend gewählt werden, dass man wirklich die Dinge auch den Mitarbeitern nahe bringen kann. Für uns ist natürlich wichtig, dass man das Ganze übersichtlicher gestaltet hat dahingehend, dass aus bisher drei Paragraphen die Begriffsbestimmungen in einem Paragraphen zusammengefasst wurden, damit man nicht an unterschiedlichen Stellen suchen muss. Dazu kommt, was Herr Schnägelberger auch schon sagte, uns ist wichtig, dass das Kontrollniveau wirklich hoch bleibt. Wir möchten uns von den schwarzen Schafen abgrenzen. Und das ist sicherlich nicht die „übliche“ Industrie, das sind nicht die Mittelständler, die Kleinunternehmen, die vernünftig arbeiten. Gute Vorgaben zu haben, die jeder lesen kann, auch ein Mitarbeiter in einem kleineren Unternehmen der neben Exportkontrolle noch, von mir aus, die Logistik betreut, dass der wirklich auf Anhieb sieht, was für ihn wichtig ist, wo seine Grenzen letztendlich sind, darauf kommt es uns an.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage kommt aus der Fraktion DIE LINKE. von Herrn van Aken.

**Abg. Jan van Aken (DIE LINKE.)**: Meine erste Frage geht an Herrn Morweiser. Frau Dr. Bauer hat hier gerade vorgeschlagen die acht Kriterien des gemeinsamen Standpunktes der EU mit aufzunehmen ins AWG. Dazu schreibt sie auch in ihrer Stellungnahme, dass das von der EU sogar vorgeschrieben ist, dass das in nationales Recht überführt wird d. h., die Bundesregierung ist gehalten, das in nationales Recht zu überführen. Das ist bislang nicht geschehen. Erstens, wie könnte ich das Vorstellen innerhalb des AWG und wenn nicht da, dann wo sonst? Das wäre meine Frage an Sie, weil ich bin nur ein Biologe, kein Jurist. Vielleicht können Sie mir das mal erklären, wie das hier gehen könnte. Meine zweite Frage danach richtet sich an Herrn Friederichs. Auch an Sie die Frage, die Grundidee, die Kriterien des gemeinsamen Standpunktes oder auch die Kriterien der politischen Grundsätze der Bundesregierung ins AWG zu überführen. Was halten Sie davon und wo genau und wie genau würden Sie das durchführen?

Der **Vorsitzende**: Die erste Frage ging an Herrn Morweiser.

**SV OStA Stephan Morweiser (Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof)**: Ich fürchte, bei einem Staatsanwalt sind Sie bei der Frage genauso gut aufgehoben, wie bei einem Biologen. Ich denke auch, es ist eine ganze Reihe von Juristen hier, aber was sachverständige Juristen für das Thema dieser gesetzlichen Umsetzung im AWG angeht fürchte ich, da bin ich...

Der **Vorsitzende**: Wer übernimmt denn? Ich frage jetzt nur einfach. Professor Wolfgang, sollen wir die Frage an Professor Wolfgang weitergeben? Ist das vielleicht sinnvoll? Er hat sich als Erster gemeldet. Das machen wir jetzt einfach mal so.

**SV Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität)**: Herr van Aken, Sie kokettieren ja immer so ein bisschen mit dem Biologen. Ich will versuchen, das dann auch entsprechend zu erklären. Ich habe das ja auch in meiner Stellungnahme schon zu dem Gesetzentwurf der Anhörung vom 5. November 2012 dargelegt und zwar, dass ich persönlich es nicht für erforderlich halte, die einzelnen Grundsätze aufzunehmen in das AWG. Das ist aber heute schon – da stimme ich Ihnen zu – es gibt eine verbindliche Wirkung dieser Grundsätze. Allein schon nach dem Europarecht, aber das habe ich in meiner Stellungnahme dargelegt und um das jetzt deutlicher zu machen - das wäre eine Möglichkeit, die ich da sehe - könnte man in dem AWG einen Verweis auf die Grundsätze nehmen, die ja

auch veröffentlicht sind, so dass man da eine ausreichende Bestimmtheit auch des gesetzlichen Verweises hätte und damit die sozusagen mit zum Bestandteil des Gesetzes machen würde, was ja heute – soweit wie ich die Genehmigungspraxis und auch die entsprechenden Äußerungen der Bundesregierung verstehe – bereits schon so ist. Also die Grundsätze werden ja heute schon mitberücksichtigt bei der Genehmigungserteilung, so dass das dann jetzt eigentlich nur eine klarstellende Funktion hätte und wenn das unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit gesehen wird, hätte das dann vielleicht einen höheren Stellenwert. Ich hoffe, dass ich damit Ihnen etwas entgegenkommen konnte.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank für die Übernahme und ich hoffe, dies war in aller Interesse. Nun Herr Friederichs hat die zweite Frage.

**SV Hauke Friederichs (Büro Freizeichen)**: Herr Vorsitzender, Sie hatten mich ja noch gebeten, kurz das ominöse Büro Freizeichen zu erklären. Die Frage kann ich gut beantworten. Es ist ein Journalistenbüro in Hamburg, in dem 10 freie Journalisten sich zusammengeschlossen haben. Ich bin Journalist und beschäftige mich viel mit deutschen Rüstungsexporten und habe dort zu jüngst auch ein Sachbuch veröffentlicht. Zur Frage von Herrn van Aken, ich sehe das genau wie Frau Dr. Bauer, dass die politischen Grundsätze und der gemeinsame Standpunkt der EU aufgenommen werden sollten in das AWG. Nun bin ich leider kein Staatsanwalt, aber auch kein Jurist, kein Biologe, ich bin Historiker und Sozialwissenschaftler. Wie juristisch das korrekt aufgenommen wird, kann ich Ihnen auch nicht verraten. Ich würde aber da ebenfalls Frau Dr. Bauer zustimmen. Im neuen Entwurf des AWG werden ja Menschenrechte auch genannt als Kriterium, dem sich die Bundesregierung beim Rüstungsexport verpflichtet fühlt im Gegensatz zum vorherigen Entwurf und genauso verpflichtet sich die Bundesregierung ja, die politischen Grundsätze der Vorgänger-Regierung zu verfolgen. Deswegen denke ich, dass es sinnvoll ist, das im AWG noch einmal zu verankern. Denn ein Blick in den Rüstungsexportbericht von 2011, der jüngst veröffentlicht wurde zeigt ja, dass es viele Destinationen, viele Empfängerländer gibt die zumindest mehreren Kriterien der politischen Grundsätze zu widersprechen scheinen.

Der **Vorsitzende**: Nun für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Dr. Tobias Lindner. Sie merken, wir sind ein bisschen „Lindnerlastig“ traditionell. Das ist ein sehr beliebter Name bei uns hier im Wirtschaftsausschuss.

**Abg. Dr. Tobias Lindner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Ich würde gerne zwei Fragen an Herrn Friederich stellen und an der Stelle auch versuchen ein bisschen nachzubohren. Wir haben jetzt diskutiert, ob es juristisch oder rechtstechnisch vernünftig oder machbar ist, den

gemeinsamen Standpunkt um die Rüstungsexportrichtlinie ins AWG zu integrieren. Mich würde interessieren, Herr Friederichs, welche Auswirkungen Sie denn in der Praxis erwarten würden für die Rüstungsexportpolitik in Deutschland, wenn man eine solche Integration vornehmen würde. Meine zweite Frage geht in eine ähnliche Richtung: Angenommen man würde die Rüstungsexportrichtlinien nicht integrieren, sondern es lassen wie bisher, welche Bindungswirkung entfalten die denn in der Praxis derzeit in Bezug auf Rüstungsexportgenehmigungen.

**SV Hauke Friederichs (Büro Freizeichen):** Ich beginne gleich mit Ihrer zweiten Frage, welche Bindungswirkungen entfalten die politischen Grundsätze momentan und auch da würde ich einfach auf den aktuellen Rüstungsexportbericht verweisen, denn, wenn man sich die Kriterien anschaut und auch den Geist in dem die Grundsätze von Rot-Grün erlassen wurden, dann sieht man, dass Kriterien wie Menschenrechte eine große Rolle spielen sollen beim deutschen Rüstungsexport. Ebenso wie die Lage im Zielgebiet ist. Es sollen nicht Entspannungsgebiete geliefert werden. Das ist natürlich kein Gesetz. Das sind keine feststehenden Regeln. Das Wort grundsätzlich ist mit beiden Kriterien verbunden. Aber ich würde sagen, dass momentan die Grundsätze keine Rechtswirkungen, keine bedeutende Rechtswirkungen entfalten. Zu Ihrer ersten Frage, was wären die Auswirkungen auf die Praxis, wenn die politischen Grundsätze in das AWG aufgenommen würden, dann würde ich sagen ich und andere Experten erhoffen sich zumindest davon, dass die restriktive Rüstungsexportpolitik der sich zumindest verbal alle Regierungen seit Jahren verpflichten, sich ein wenig mehr in der Praxis niederschlägt.

Der **Vorsitzende:** Das wäre sozusagen der Abschluss der ersten Fraktionsrunde. Jetzt kommen wir zur zweiten Fraktionsrunde und da stellt die ersten Fragen Kollege Lämmel für die Unionsfraktion.

**Abg. Andreas Lämmel (CDU/CSU):** Ich hätte eine Frage an Herrn Sosic und vielleicht auch an Herrn Monz-Schneider. Mal sehen, ob das passt. Nach dem geltenden Recht, ist ja die Bundesregierung ausschließlich bzw. die Gremien der Bundesregierung ausschließlich zuständig für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen. Bereits im Vorfeld der Entscheidung über eine Genehmigung stellten die Unternehmen oftmals Voranfragen, ob sie genehmigungsfähig ist. Nun haben wir ja bei dem Thema Rüstungsgüter, was ja aktuell auch wieder diskutiert wird, den Sachverhalt, dass das Parlament an sich nur informiert wird nach Erteilung der Genehmigung im darauf folgenden Rüstungskontrollbericht. Die Diskussion, die wir hier auch im Deutschen Bundestag schon einige Zeit immer wieder führen, ist die folgende – das sind auch meine Fragen an Sie: Sollte nach Ihrer Auffassung eine Pflicht der Exekutive

eingeführt werden, den Deutschen Bundestag vor der Genehmigungserteilung zu unterrichten und sollte dies nach Ihrer Auffassung auch Voranfragen umfassen? Die zweite Frage wäre da es immer wieder um geheim zu haltende Dinge geht: Was ist denn Ihre Auffassung? Soll dann der Deutsche Bundestag wieder ein geheimes Gremium bilden, indem sozusagen dann diese Genehmigungen vorab diskutiert werden oder wie können Sie sich das vom praktischen Ablauf vorstellen, wenn also der Deutsche Bundestag schon vor der Genehmigung in die Diskussion mit einbezogen werden soll.

Der **Vorsitzende**: Noch einmal nachgefragt beim Kollegen Lämmel, weil es mehrere Fragen sind. Sollen jetzt beide Fragen dann an einen Sachverständigen gehen oder teilen Sie es auf?

**Abg. Andreas Lämmel (CDU/CSU)**: Ich würde das an beide stellen. Also aus Sicht der Wirtschaft, wie Sie das beurteilen und was das für Sie als Unternehmen auch bedeuten würde bei der Voranfrage bzw. bei der Erteilung von Exportgenehmigungen.

Der **Vorsitzende**: Wir konzentrieren uns speziell auf die letzte Interpretation der Frage. Dann können wir auch zwei drannehmen und ich beginne mit Herrn Sosic, weil er als erster genannt war.

**SV Wolfgang Sosic (Diehl Defence Holding)**: Die politische Entscheidung inwieweit eine Pflicht für die Exekutive relevant ist, kann ich aus unserer Sicht nicht beurteilen. Ich kann nur beurteilen, wie wir bei Voranfragen und Genehmigungsanträgen vorgehen. Letztendlich stellen wir unsere Voranfragen im Nicht-Kriegswaffen-Bereich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle das BAFA und bei Kriegswaffen direkt ans Auswärtige Amt. Inwieweit die Einbeziehung anderer Gremien notwendig ist, kann ich aus Sicht der Wirtschaft nicht sagen. Für uns ist nur wichtig, dass egal wie das Gremium aussieht, der Vertrauensschutz gewahrt wird. Dass nicht im Vorfeld oder auch nach einer Entscheidung irgendwelche Konkurrenten unsere Lieferungen oder Anträge sehen; vor allem im Vorfeld, um dann schnell eventuell ähnliche Angebote/Anfragen bei ihrer Regierung einzureichen, wenn es sich z. B. um die Konkurrenz aus den Nachbarländern handelt. Wir müssen den Vertrauensschutz auf jeden Fall sicherstellen, das ist ganz wichtig. Und zu den Gremien, die dort entscheiden, kann ich aus Sicht der Industrie nichts sagen.

Der **Vorsitzende**: Vielleicht kann Herr Monz-Schneider noch entsprechend ergänzen.

**SV Helmut Monz-Schneider (Siemens AG):** Leider ist es bei uns auch so für die Siemens AG, dass wir die Fragestellung bezüglich vor Vorabanfragen oder auch zum ganzen Thema Rüstungsgüter für die Siemens AG irrelevant sind. Wir haben keine solchen Güter. Vorabanfragen stellen wir natürlich auch, aber nur im normalen Bereich der Dual-Use-Güter. Tut mir leid.

Der **Vorsitzende:** Jetzt ist die SPD-Fraktion wieder am Zuge und da stellt die Frage wieder Herr Rolf Hempelmann.

**Abg. Rolf Hempelmann (SPD):** Meine Frage dreht sich um das Thema Dual-Use-Güter. Wir haben ja seit den 90er Jahren klare Regelungen für diesen Bereich. Auch aus Erfahrungen mit Exporten in Richtung Libyen oder Irak wo eben scheinbar zivile Güter letztlich dann auch militärischen Nutzen zugeführt wurden. In der Vergangenheit war es notwendig sozusagen, den Nachweis ziviler Verwendung zu liefern bei solchen Gütern. Das ist im jetzigen Gesetzentwurf so nicht mehr enthalten. Es gibt wohl einen Verweis auf die europäischen Regelungen. Meine Frage an Herrn Dr. Treier und an Frau Dr. Bauer, wie schätzen Sie das ein? Ist das eine qualitative Veränderung/Verschlechterung der bisherigen Regelungen oder können wir da beruhigt sein, das auch in Zukunft die Frage des möglichen Exports von Dual-Use-Gütern strikt behandelt wird, sowie in der Vergangenheit?

**SV Dr. Volker Treier (DIHK):** Qualitativ in der Hinsicht, dass bürokratische Lasten für kleine und mittlere Exporteure reduziert werden, ist es eine Verbesserung, weil Doppelkontrollen verringert werden. Schon heute sind ja europäische Vorschriften bei Dual-Use-Gütern zu berücksichtigen. Ich habe vor dieser Sitzung noch einmal reingeguckt, in die EU-Dual-Use-Verordnung - 269 Seiten – auch klein geschrieben. Da geht ganz schön was rein. Wenn in diesem Gesetz jetzt der Bereich des Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnung ,die Ausfuhrliste um die Güter bereinigt wird, die europäisch schon erfasst sind, dann ist das aus Sicht der Wirtschaft, die das zu beachten hat, erst einmal eine Entlastung. Außerdem entfällt für gelistete Dual-Use-Güter die Verbringungsgenehmigung also innerhalb der Europäischen Union für die Lieferungen und diese Verbringungsgenehmigung, ebenfalls eine bürokratische Belastung, die es dann lediglich noch für die national gelisteten Güter notwendig sofern Kenntnis über den Re-Export, also aus Europa hinaus, besteht. Also der Bereich der Dual-Use-Güter, der Kanon ist weiterhin enthalten, aber Doppelkontrollen werden verringert.

**Sve Dr. Sibylle Bauer (SIPRI):** Ich möchte für die Beantwortung ein bisschen weiter ausholen. Es gibt für Dual-Use-Güter einen Binnenmarkt, es gibt in diesem Bereich EU-Recht und

es gibt für bestimmte Absätze in der Dual-Use-Verordnung eine Öffnungsklausel, wo nach wie vor nationale Vorschriften ergänzend und additiv gemacht werden können. Letztendlich kann man aber sagen, dass nationale Vorschriften das Ergebnis einer fehlenden Harmonisierung sind. Das heißt, die größere Frage die sich stellt, will man versuchen das deutsche Niveau nach Europa zu tragen. Will man sich anpassen oder kann man auch von anderen lernen. Ich denke, es ist ganz wichtig, dass man sich nicht nur darauf fokussiert, wo es vielleicht deutsche Sonderbestimmungen geben könnte und sollte, sondern, dass man sich auf den Fakt konzentriert, dass es bei Dual-Use-Exporten einen Binnenmarkt gibt und es verschiedene andere Initiativen in Gesetzesänderungen gibt, die vielleicht sinnvoll sind. Das heißt, auch für das deutsche Parlament halte ich es für sinnvoll, sich anzusehen welche nationalen Praktiken gibt es vor allem in anderen EU-Staaten, die auch eventuell in Deutschland sinnvoll wären. Welche deutschen Praktiken gibt es, die man für sinnvoll hält, die man dann aber auch in Brüssel verhandeln sollte und dafür sorgen sollte, dass das in der gesamten EU auch zur Gültigkeit kommt. Ich hatte in meiner Stellungnahme eine Reihe von Initiativen aufgelistet, die meines Erachtens sinnvoll wären. Einige von ihnen beziehen sich auf nationale Veränderungen und einige auch auf rechtliche Veränderungen z. B., wenn man einen No-undercut-Regel für catch-all Güter EU-weit einführen würde, was ich für sehr sinnvoll halten würde. Es ergeben sich auch aus dem EU-Binnenmarkt sehr viele praktische Anforderungen an die Exportkontrollpolitik und ich denke, dass ist auch ein Thema, das man nicht losgelöst von der AWG-Novelle betrachten kann. Es gibt viel mehr Anforderungen der Zusammenarbeit zwischen den Umsetzungsbehörden, Genehmigungsbehörden, den Ermittlungsbehörden und auch den Strafverfolgungsbehörden wie den Staatsanwälten innerhalb der EU. Bisher gibt es dort relativ wenig Zusammenarbeit, relativ wenig Informationsaustausch vor allem im Strafverfolgungs- und Enforcementbereich. Ich denke, dies ist ein Bereich, den man sich genauer ansehen sollte aus der Regierungsperspektive, aus der Parlamentsperspektive. Denn dort gibt es sehr viel akuten Handlungsbedarf und das sind Bereiche, die in der Praxis für eine effektive europäische und auch deutsche Dual-Use Exportkontrolle von ganz zentraler Relevanz sind, aber die meines Erachtens viel zu wenig diskutiert werden, sowohl in den nationalen Parlamenten, wie auch im EU-Parlament und auf Regierungsebene.

Der **Vorsitzende**: Jetzt erneut für die FDP-Fraktion der Kollege Dr. Martin Lindner.

**Abg. Dr. Martin Lindner (FDP)**: Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Treier und an Herrn Monz-Schneider. Wenn Sie sich jetzt die Situation für Ihr Unternehmen und aus Sicht des Verbandes für die deutschen Unternehmen im Vergleich mit gerade anderen europäischen Unternehmen betrachten und vergleichen, auch wenn wir jetzt in dem vorgelegten Sinne des AWG hier novellieren, meinen Sie dann, dass wir da konkurrenzfähig sind, Ihre Unterneh-

men konkurrenzfähig sind? Oder sagen Sie, da muss man vielleicht an der einen oder anderen Stelle noch nachsteuern, Unternehmen gerade im europäischen Ausland, aber auch international sind bevorteilt, haben weniger bürokratische Anforderungen vielleicht auch weniger Standards beim Export. Oder sagen Sie, wenn wir das jetzt in dem genannten Sinne novellieren, dann sind Sie sozusagen auf einem Level-Playing-Field mit Mitbewerbern aus z. B. Frankreich, Großbritannien, USA und anderen.

**SV Dr. Volker Treier (DIHK):** Das ist ein Level-Playing-Field. Es gibt in den Ländern auch noch – ähnlich wie bei uns – zwei Listen über die europäische hinaus, also übrig bleiben auch andere Listen. In der praktischen Handhabung ist das ein Schritt nach vorne in Richtung Level-Playing-Field. Und jetzt will ich über weitere Erleichterungen, das wäre ja jetzt dann nur noch „die Reduktion der Listen, wie wir sie haben“ die relative Wettbewerbsposition zu anderen Europäischen Ländern da will ich nicht mutmaßen. Das stecken politische Entscheidungen dahinter, die wir sehr respektieren. Aber diese Novelle geht jedenfalls sehr stark in Richtung eines Level-Playing-Fields.

**SV Helmut Monz-Schneider (Siemens AG):** Ich denke, aus meiner Erfahrung heraus, dass wir mit diesen Ausführungen des Entwurfs zum neuen Außenwirtschaftsgesetz einen guten Schritt nach vorne gegangen sind. Ich sehe das mehr aus der praktischen Seite, wie ich das Thema Exportkontrolle im Unternehmen vermitteln kann. Das wird ganz klar deutlich, verständlich und lesbarer für den einfachen Mitarbeiter, der nicht juristisch ausgebildet ist. Ich sehe auch einen großen Vorteil. Wenn ich es richtig verstanden habe, gibt es ca. 80 bis 90 Einzelausfuhrgenehmigungen im Bereich der Verbringungsgenehmigungen, die die deutsche Industrie bisher klar benachteiligt hat gegenüber den anderen europäischen Staaten. Das ist mit dem neuen Entwurf des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung obsolet. Ich denke, dass der Standard in Deutschland sehr hoch ist im Bereich der Exportkontrolle und anderen europäischen Staaten, obwohl wir das gleiche Gesetz gegen den Rahmenfall haben und bei der Kontrolle und Einhaltung der Exportkontrollvorschriften noch hinten an sind. Ich denk, dass der Standard sehr hoch ist, den wir hier in Deutschland halten. Also momentan, wenn man das Thema sehr gut im Griff hat und gut organisiert ist, wie wir es in der großen Firma sind, haben wir keine nicht überwindbaren Hindernisse. Wenn ich jetzt von unserer Firma weggehe zu einem kleinen Mittelständler oder eine kleine Firma, die tun sich sehr schwer– da wird mir bestimmt Herr Dr. Treier Recht geben –, ein sehr hartes Gesetz und überhaupt die ganzen Vorschriften zu verstehen und umfänglich einzuhalten. Es ist jetzt der richtige Schritt in ein gleichmäßiges Level-Playing-Field und ich begrüße das sehr.

Der **Vorsitzende**: Das nächste Fragerecht geht jetzt wieder an die größte Fraktion der Kollege Fritz für die Union.

**Abg. Erich G. Fritz (CDU/CSU)**: Ich wollte mal Herrn Dr. Hohmann auf sein Papier ansprechen. Sie haben da ja sehr umfangreich die Strafbewährung angesprochen und das Wort Kriminalisierung kommt da öfter mal vor. Mich interessiert eine allgemeine Einschätzung und mich interessiert vor allen Dingen eins: im jetzigen Entwurf gibt es eine Fülle von Ordnungswidrigkeitstatbeständen. Es gibt Unternehmen, die nach Dual-Use-Verordnungen exportieren in großer Stückzahl irgendwelche kleinen Teile, die zwar Dual-Use sind, die aber überwiegend in Massengüter der Elektronikindustrie eingebaut werden. Dafür gibt es ja mittlerweile durchaus EDV-gestützte Verfahren. Es können auch bei EDV-gestützten Verfahren Fehler auftreten. Meine Frage ist: Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, durch einen weiteren Absatz unter § 22 AWG-E, die Motivation der Unternehmen zur Selbstkontrolle zu stärken, indem man in Fällen der erfolgreichen Selbstkontrolle von der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit absieht, sofern die maßgeblichen Tatsachen durch das Unternehmen aufgedeckt, abgestellt und gemeldet worden sind. So eine Art Selbstanzeige, wie es sie im Steuerrecht gibt. Wäre das ein denkbare Verfahren oder würde das umgekehrt die Hürde senken, weil man sagt, man kann ja nachbessern, falls man in der Gefahr war es aufzukippen? Das, meine ich, wäre eine interessante Frage, die für viele Exporteure, die eigentlich mit dem kritischen Bereich so gut wie nie in Berührung kommen, eine große Rolle spielt. Ich stelle die Frage auch, weil ich eine Kopfbewegung sehe an Herrn Oberstaatsanwalt Morweiser.

**SV RA Dr. Harald Hohmann (Hohmann Rechtsanwälte)**: Vielen Dank für die Frage. Ich glaube, sie besteht aus drei Aspekten. Das erste ist, warum spreche ich von einer Kriminalisierungstendenz, was bedeutet das? Das zweite ist, kann es also trotz EDV-gestützter Verfahren zu Verstößen kommen? Das dritte war die konkrete Frage einer Straffreiheit.

Kriminalisierungstendenz: Bisher war es so, dass alle Verstöße im Bereich der Dual-Use-Güter - jetzt mal ganz nebenbei, die einfachste Definition der Dual-Use-Güter sind alle Güter, die nicht ausschließlich Waffen und Rüstungsgüter sind (nehmen wir einfach mal den weiten Begriff) - , immer Ordnungswidrigkeiten waren. Jetzt im AWG-Entwurf ist es so, wenn zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt wird, liegt eine Straftat vor. Kriminalisierungstendenz bedeutet eine unverhältnismäßige Bestrafung - ich habe das Wort so bewusst gewählt, weil ich denke, es ist eine gewisse Überreaktion. Wenn man sich die Gesetzesbegründung anschaut, dann steht da immer wieder, wir wollen den bewusst Verstoßenen auf jeden Fall hart bestrafen können. Völlig d'accord – dies würde jeder unterschreiben. Die Frage ist nur, welche Erfahrung haben wir mit Verstößen gemacht.

Wir (in der Kanzlei) haben pro Monat ungefähr drei Verstoßfälle (Export – oder Zollrecht) und um auch den zweiten Aspekt der Frage gleich mit zu beantworten, wir gehen inzwischen davon aus, dass es bei

Unternehmen im Laufe von fünf Jahren (maximal) einmal zu einem leicht fahrlässigen Verstoß (Export – oder Zollrecht) kommen kann, der sich praktisch fast nicht vermeiden lässt. Wir machen dann immer hier Notizen in einer internen Liste, was waren die Ursachen und wie ist so etwas gekommen? Nehmen wir einen einfachen Fall. Das Unternehmen D hat für ein gelistetes Gut versehentlich eine Genehmigung nicht eingeholt. Der Exportsachbearbeiter kommt zum Exportkontrollbeauftragten und sagt: Denkst du bitte noch daran, die Genehmigung einzuholen? Hinterher sagt der Exportsachbearbeiter, ich habe doch dem Exportkontrollbeauftragten das gesagt und der Exportkontrollbeauftragte sagt, ich habe es aber nicht gehört, ich kann mich gar nicht mehr erinnern. Ich weiß nur, dass ich an dem Tag in Hektik war. Das ist ein Fall, der ungefähr so stattgefunden hat. Nach dem AWG-Entwurf wäre das im Zweifel bedingter Vorsatz. Es wäre eine Straftat. Da denken wir, das ist eine Überreaktion. Die Abgrenzung von grober Fahrlässigkeit zu bedingtem Vorsatz ist ja sozusagen nur das „billigende in Kauf nehmen“. Es ist ein interner Vorgang. Wir hatten so einen ähnlichen Fall gehabt und das hat dann der Staatsanwalt als bedingten Vorsatz angesehen. Der wollte in dem Fall – konkret war es tatsächlich ein Embargo-Verstoß – neun Monate Freiheitsstrafe verhängen. Wir haben das dann außergerichtlich beigelegt, aber die Geldauflage war dann doch entsprechend neun Monaten. (Nur beim Embargo ist es wieder etwas anderes, weil jeder Embargoverstoß eine Straftat darstellt). Aber wenn wir so einen einfachen Fall haben wie mit der vergessenen Genehmigung, daraus eine Straftat zu machen, klingt unverhältnismäßig. Wenn man so viele Fälle ständig hat und immer wieder sieht, das sind bloße Arbeitsfehler, dann ist es für die Betroffenen schockierend, wenn man denen jetzt sagt, das ist eine Straftat. Dann sagen die, das verstehen wir nicht, wir haben doch praktisch nichts gemacht. Wir haben trotz größter Mühe, trotz größter Sorgfalt einen winzigen Verstoß gemacht. Also trotz aller Dokumentationen und eines ICP ist es praktisch fast nicht zu vermeiden, dass es im Laufe der Zeit zu Verstößen kommt. Es kann durchaus (bzw. maximal) alle fünf Jahre immer wieder mal ein Verstoß (im Zoll- oder Exportrecht) geschehen. Schlimm ist es nur, wenn es der gleiche Verstoß wäre. Das ist aber normalerweise nicht der Fall.

Der dritte Aspekt: bei erfolgreicher Selbstkontrolle von Bestrafung absehen – unbedingt ja. Ich würde auch noch weiter gehen. Es wäre einfach gut, etwas Ermutigendes in den AWG-Entwurf reinschreiben. Vielleicht auch noch ein zweiter Punkt dazu: Warum haben wir anders als z. B. die USA die freiwillige Selbstanzeige nicht gesetzlich geregelt? Es ist irre, wir (in der Kanzlei) machen immer wieder freiwillige Selbstanzeigen. Das ist ja die Form der Gestaltung, die Sie dann haben, wenn es doch zum Verstoß kommt. Durch die freiwillige

Selbstanzeige bekommen Sie Milderungsgründe, in der Regel einen 50 %igen Rabatt – Rabatt klingt vielleicht ein bisschen salopp, Okay. Dann sagen uns häufig die Hauptzollämter, aber es gibt doch gar keine freiwillige Selbstanzeige, dann sage ich ihnen: Entschuldigung, es gibt sie in der Praxis. Sie können natürlich nicht die freiwillige Selbstanzeige aus der Abgabenordnung übernehmen, weil die ja zur Strafflosigkeit führt. Die hat eine ganz andere Situation im Kopf. Was wir tatsächlich machen, ist, analog die US-Vorschriften anzuwenden. Da sind auch die Milderungs- und Verschärfungsgründe explizit aufgeschlüsselt. Wir prüfen aber bei jedem einzelnen Punkt, ob dies auch den generellen Vorgaben entspricht, die wir im Strafgesetzbuch und im Ordnungswidrigkeits-gesetz (OWiG) als Milderungs- und Verschärfungsgründe finden. Solange das hier dem entspricht, geht es. Dennoch meine Frage, warum können wir nicht mehr Klarheit in das AWG bringen? Warum sagen wir nicht, es gibt auch hier eine freiwillige Selbstanzeige. Es gibt sie seit Jahren. Es gibt sie in der Praxis. Wir brauchen da mehr im Gesetz.

Was sind das immer für Verstöße? Immer wieder kommen Verstöße gerade bei Unternehmen vor, die z. B. Allerwelts-Produkte vertreiben. Die sind immer wieder völlig überrascht über die Listung ihrer Güter. Typisches Beispiel „Leiterplatten“. Wird die Leiterplatte im Handy eingebaut oder im Panzer? Sie sehen es der Leiterplatte nicht an. Es ist extrem aufwendig, dies in den Griff zu kriegen. Wir machen das so, indem wir dann der Organisationsanweisung zur Exportkontrolle technische Kriterien anhängen; es gibt ca. fünf oder sechs technische Kriterien, die ein bisschen anders sind bei der militärischen Nutzung. Klar ist doch z.B., die Erschütterungsfähigkeit muss beim Panzer etwas höher sein als beim Handy. Dennoch ist es extrem schwer, das in den Griff zu kriegen. Es gibt einige solcher „Allerwelts-Produkte“, das sind neben Leiterplatten: sogenannte Bedienelemente, Chemikalienkabinette oder ähnliches. Schutzanzüge, die, je nachdem ob sie vom Heer oder vom Katastrophenschutz genutzt werden, entweder Rüstungsgut oder Dual-Use-Gut sind. Solche Irrtümer passieren immer wieder. Unternehmen sind manchmal 100 Prozentig sicher, dass es kein Rüstungsgut ist und sie brauchen deshalb innerhalb der EU keine Genehmigung. Sie machen dann konsequent den (irrtumsbedingten) Verstoß, und dann kommt eine Vielzahl von Verstößen heraus, wie hier 19 Lieferungen in zwei Jahren, 34 Lieferungen in drei Jahren. Es ist ein einziger Irrtum, der zu einem mehrfachen Verstoß führt. Es ist fast nicht zu vermeiden. Sie können nur versuchen, das Risiko zu minimieren. Aber einfache Fahrlässigkeit ganz ausschließen, geht nicht. Deswegen wäre ja auch meine Idee gewesen - Herr Morweiser, ich glaube Sie hatten das auch schon mal auf einer Tagung gesagt -, dass man die einfache Fahrlässigkeit ganz herausnimmt (sie also straflos stellt) und nur noch die grobe Fahrlässigkeit und den bedingten Vorsatz als Ordnungswidrigkeit bestraft und alles darüber hinaus (dolus directus und Absicht) als Straftat. Dann hätten Sie das auch an der Vorwerfbarkeit ausgerichtet. Sie würden eine Abstufung haben, die dem Gerechtigkeitsgefühl der

Sachbearbeiter entspricht. Sie hätten verschiedene Punkte gleichzeitig gelöst und hätten etwas zur Entkriminalisierung des AWG beigetragen. Dies ist notwendig, denn die Geschichte des Strafrechts ist die Geschichte der Abschaffung von Paragrafen und nicht ihrer Verschärfung.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Dr. Hohmann für die plastische Darstellung und wir sind jetzt sehr gespannt, wie Herr Oberstaatsanwalt Morweiser die Dinge sieht und vielleicht können Sie durchaus auch auf die Aspekte, die Herr Dr. Hohmann differenziert dargestellt hat, mit eingehen.

**SV OStA Stephan Morweiser (GBA)**: Vielen Dank Herr Vorsitzender, auch vielen Dank an Herrn Fritz für die Frage, für die ich mich diese Mal auch sachverständig genug fühle, um sie zu beantworten. Ich denke, es wird keinen wundern, wenn ich nicht in allem mit dem übereinstimme, was Herr Dr. Hohmann gesagt hat. Zunächst ist meine Statistik ein wenig anders. In meiner beruflichen Praxis – auch das wird niemanden wundern – habe ich fast ausschließlich mit Straftätern zu tun, bei denen es nicht um Fehler im Geschäftsablauf geht, um Bewertungsfehler sondern um tatsächlich vorsätzlich illegales Verhalten. Insofern ist der Eindruck, dass sich die Staatsanwaltschaft in der Regel mit Arbeitsfehlern befasst, wohl nicht ganz zutreffend. Der zweite Punkt, auch da möchte ich anknüpfen an das, was Herr Dr. Hohmann gesagt hat. In der Tat, ich habe mich schon seit längerem dafür ausgesprochen Arbeitsverstöße, Arbeitsfehler im Bereich des Außenwirtschaftsstrafrechts zu entkriminalisieren. Diese Verstöße in einen Bereich der Ordnungswidrigkeiten zu verweisen, wo sie meines Erachtens auch hingehört, denn wir haben hier schon aufgrund der Kompliziertheit der Normen mit einem Verhalten zu tun, das fast vergleichbar ist mit ähnlichem Verhalten im Bereich Steuerhinterziehung wo die Vorschriften ähnlich sind. Auch dort haben wir keine Strafbarkeit einer fahrlässigen Steuerhinterziehung. Jetzt aber zurück zum Ausgangspunkt der Frage von Herrn Abg. Fritz. Dual-Use-Güter stehen aus meiner Sicht nicht am Rande der Betrachtung, die sich dann auch im strafrechtlichen Bereich auswirkt, sondern im Zentrum. Das liegt daran, dass gerade der Bereich der nicht gelisteten Dual-Use-Güter - so unscheinbar er bei der Betrachtung der Waren erscheinen mag - vom Verwendungszweck doch geeignet ist in Massenvernichtungswaffen relevanten Bereichen oder im Bereich der Raketentechnologie beispielsweise Verwendung zu finden. Z. B. sei hier der Artikel 4 der EG-Dual-Use-Verordnung erwähnt, wo es genau auf diese Verwendungszwecke ankommt. Grundsätzlich ist der Export derartiger Waren in Krisengebiete genehmigungsfrei. Sie können heutzutage in ein Land, das nicht unter Embargo steht, beispielsweise Pakistan, derartige Rüstungsgüter, ich nenne sie jetzt mal untechnisch Rüstungsgüter, genehmigungsfrei liefern. Die Genehmigungspflicht entsteht erst dann, wenn Sie positive Kenntnis davon ha-

ben, dass diese Waren in einen gefährlichen Verwendungszweck zugeführt werden, dass die Waren im Massenvernichtungswaffenbereich eingesetzt werden, dass die Waren im Raketenbereich eingesetzt werden. Die andere Möglichkeit, dass eine Genehmigungspflicht entsteht, ist, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Sie darüber vorher informiert hat. Das heißt, um hier überhaupt in den Bereich der Strafbarkeit zu kommen, müssen Sie sich entweder bewusst über eine Entscheidung des BAFA hinwegsetzen oder Sie müssen mit positiver Kenntnis in einen derartig gefährlichen Bereich hinein geliefert haben. Aus meiner Sicht kann da keine Rede von Arbeitsfehlern sein. Das sind auf der Hand liegende Verstöße, die sich nicht in dem Bereich des bedingten Vorsatzes abspielen. Deswegen ist es ausgeschlossen, dass wir uns in dem Bereich der Dual-Use-Güter darüber streiten, dass wir eine Straftat haben, bei der es um die Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und Fahrlässigkeit geht. Hier liegt überhaupt keine Gefahr einer Kriminalisierung vor. Hier geht es vielmehr um bewusst illegales Verhalten im Kernbereich der Proliferationskontrolle. Da ist der Entwurf endlich ein Schritt in eine Richtung, der es uns als Staatsanwälte durch den Wegfall des Gefährdungstatbestands ermöglicht – ich möchte jetzt nicht in die Details gehen -, hier auf die Straftäter zuzugreifen, die wir bisher nicht kriegen konnten. Die Gefahr einer Kriminalisierung besteht aus meiner Sicht schon deshalb nicht, weil die Genehmigungstatbestände selbst diese extrem hohe Schwelle haben. Was andere Bereiche angeht, im Bereich des Embargostatbestands, besteht hier in der Tat die Möglichkeit, mit bedingtem Vorsatz derartige Straftaten zu begehen. Ich habe der Stellungnahme von Herrn Dr. Treier entnommen, dass er die Frage aufgeworfen hat, wie Unternehmen das mit in ihre Arbeitsabläufe einbeziehen können ohne Gefahr zu laufen, hier in die Mühlen der Justiz zu kommen. Auch hier ist aus meiner Sicht die Beantwortung dieser Frage, die sich im Bereich des allgemeinen Strafrechts abspielt und nicht im Bereich besonderer AWG-Thematiken. Die Beantwortung ist sehr einfach, immer dann, wenn ich den Behörden oder in meinen Akten einen anderen Sachverhalt darstelle als der, der die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegelt, dann bin ich tatsächlich ganz nah im Bereich des Vorsatzes in der Tat, und solchen Fällen wollen wir auch nachgehen. Wenn ich falsche Endbestimmungszertifikate vorlege, wenn ich Sachverhalte drehe, wenn ich Umstände verschweige – ein Fall aus der jüngsten Praxis -, wenn mir das BAFA eine Genehmigung versagt, im nächsten Schritt lege ich dem BAFA einen anderen Endempfänger vor wohlwissend, dass es derselbe ist, der die Anfrage gestellt hat. Da denke ich, sind wir ganz eindeutig in einem Bereich der strafbar ist. Solche Fälle wollen wir verfolgen, aber auch nur die wollen wir verfolgen. Letzte Frage war die der Selbstanzeige. Ich stehe dem nicht uneingeschränkt ablehnend gegenüber, im Gegenteil, ich finde das auch für kleinere Fälle durchaus eine relevante Überlegung, würde aber meinen, man muss differenzieren. Wir haben ja ein unglaublich breites Spektrum vom Bereich von Lieferungen in Länder, bei denen man vielleicht eine Genehmigung braucht, die aber möglicherweise nicht so kritisch

zu sehen sind. Auf der anderen Seite des Spektrums stehen möglicherweise Embargoverstöße also Handlungen, die verboten sind, die in den Massenvernichtungswaffen relevanten Bereich hineingehen. Ich denke, in einem solchen Bereich ist auch eine strafbefreiende Selbstanzeige - aus Sicht eines Staatsanwaltes - da nicht gut aufgehoben. Bei den normalen Arbeitsfehlern, die vielleicht in denkbarer Weise in irgendeiner Konstellation in den Bereich strafbaren Verhaltens gehen, finde ich das eine sinnvolle Lösung.

Der **Vorsitzende**: Auch Ihnen Herr Morweiser vielen Dank für die strafrechtliche Vertiefung. Die nächste Frage kommt von Herrn van Aken für die Fraktion DIE LINKE.

**Abg. Jan van Aken (DIE LINKE.)**: Vielen Dank noch einmal für die Auseinandersetzung eben, das fand ich sehr spannend. Ich möchte nur noch einmal daran erinnern, dass es ja nicht nur eine juristische Frage ist. In wenigen Wochen jährt sich das Massaker von Halabdscha zum 25. Mal: Giftgas von Saddam Hussein gegen Kurden eingesetzt, 5.000 Tote. Die meisten Anlagen zur Produktion dieses Giftgases kamen aus Deutschland. Das ist ja ein Grund, warum wir überhaupt diese Dual-Use-Güter hier auch regeln. Also um nur noch einmal in Erinnerung zu rufen, worüber wir hier eigentlich reden. Ich möchte jetzt aber anknüpfen an eine Ausführung von Herrn Susic, die er vorhin gemacht hat und da noch einmal eine Nachfrage stellen. Sie haben ja gesagt, aus Ihrer Sicht eines Rüstungsproduzenten hätten Sie prinzipiell erst einmal kein Problem damit, wenn ich Sie richtig verstanden habe, dass es auch eine Vorinformation des Bundestages gebe, Ihr Problem wäre der Vertrauensschutz. Nun gibt es solche Vorinformationen meines Wissens z. B. in den USA und da habe ich die Frage an Sie: Haben Sie selbst es schon in den USA erlebt oder kennen Sie Fälle aus der Industrie, dass eben dieser Vertrauensschutz in den USA nicht gewährleistet gewesen ist, nachdem dort beide Kammern des Parlamentes vorab informiert worden sind über große Exportgeschäfte? In die gleiche Richtung geht auch eine Frage an Frau Dr. Bauer. Nämlich, die Frage der rechtzeitigen Information d. h. welche Beispiele gibt es aus anderen EU-Ländern? Wie wird dort regelmäßig und häufiger als in Deutschland informiert über Rüstungsexporte? welche Modelle gibt es dort und in welcher Häufigkeit und was würden Sie uns hier empfehlen?

**SV Wolfgang Susic (Diehl Defence Holding)**: Es ist so, dass ich also keine konkreten Fälle jetzt nennen kann. Aber die Gefahr, dass Gremien, die der Entscheidung vorgeschaltet sind - also jetzt nicht Bundessicherheitsrat, sondern andere Gremien -, dass von dort aus letztendlich Informationen nach außen dringen, könnte ich mir vorstellen. Das ist meine persönliche Meinung. Aber das ist nicht unsere Entscheidung, das ist eine politische Entscheidung. Wenn gesagt wird, es gibt ein Gremium, dass jetzt so oder so in Zukunft heißen wird, wo

solche Fälle diskutiert werden, dann werden wir genauso sorgfältig agieren und uns daran halten wie sonst auch. Wir hätten nur ein Problem, das muss ich einfach noch einmal sagen, wenn Dinge nach außen dringen die nicht dorthin gehören, bevor nicht Entscheidungen gefallen sind.

**SV Dr. Sibylle Bauer (SIPRI):** Danke für die Frage zur Information und Rolle des Parlaments. Es gibt dort in der Tat, eine ganze Reihe von verschiedenen Modellen in verschiedenen Staaten. Unterschiedlich in Bezug drauf, wann wird informiert, wer wird informiert. Ich möchte zum einen - das amerikanische Modell wurde ja gerade schon angeführt - kurz das schwedische Modell beschreiben. Das ist das andere Land, in dem es eine Vorabinformation gibt. In Schweden wird ein vertrauliches Gremium vorab über Präzedenzfälle informiert. Gibt dann auch ein Votum ab, das bei der Genehmigungserteilung berücksichtigt wird. Die Abgeordneten, die in diesem Gremium sind, haben allerdings nicht das Recht darüber öffentlich zu reden d. h. der Vertrauensschutz ist in Schweden dadurch auch gewahrt. Ein anderes Modell gibt es nur im Bezug auf Überschusswaffen z. B. in Holland. Weil dort ergibt sich eine andere Logik. Das sind dann normalerweise Waffen, denen auch das Parlament zugestimmt hat bei der Beschaffung d. h., daraus lässt sich ein anderes Recht ableiten als bei Waffen, die von Firmen exportiert werden. Es gibt auch das britische Modell. Das britische Parlament versucht seit Jahren, sich ein Vorabinformationsrecht zu erkämpfen, war bisher aber nicht erfolgreich dabei. Ich finde es auch schade, wenn man die Diskussion zu sehr darauf verengt, bekommt man die Information im Vorhinein oder nicht. Wenn man sich das britische Modell anschaut, was ich für sehr sinnvoll halte, sieht man sehr ausführliche Diskussionen im Parlament, die auch öffentlich übertragen werden, die einen sehr starken Einfluss auf die Entscheidungen der zuständigen Behörden haben. Ich denke das ist etwas, was man nicht außer Acht lassen sollte. Es geht nicht nur darum, wird man direkt an einer bestimmten Entscheidung beteiligt, sondern wird eine zukünftige Informationspflicht bei der Entscheidung dann auch berücksichtigt. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass ein britischer Minister, der weiß, dass er öffentlich in diesem zuständigen Gremium in ein paar Wochen, in ein paar Monaten, die Entscheidung verteidigen muss. Sehrwohl sich überlegt, was die Abgeordneten aus dem britischen Parlament dazu zu sagen haben. Das heißt, eine Einflussnahme kann man wirklich nicht nur auf den Zeitpunkt reduzieren. Es ist dabei auch sehr wichtig, dass die Abgeordneten sich wirklich mit diesem Thema auseinandersetzen. Das ist ein sehr technisches Thema d. h., man muss sich auch Zeit dafür nehmen. Es müssen Ressourcen investiert werden. Dieser Ausschuss in Großbritannien hat auch ein eigenes Sekretariat. Ich denke, es liegt an beiden Seiten, das Parlament muss nicht nur die Rechte einfordern, sondern auch die Zeit investieren, um die Fragen zu stellen und auch nachzufragen. Auch bei Berichten, die dann veröffentlicht werden. Kritische Fragen zu stellen und es liegt an der Regie-

rung, auch zu sehen, wo Informationsrechte erweitert werden können. Sie hatten auch gefragt, wie oft informiert wird. Dazu kann ich im Detail nicht eingehen, aber es gibt dort detaillierte Studien, die ich auch zur Verfügung stellen kann mit Vergleichen aus verschiedenen EU-Staaten. Was ich nur kurz anführen könnte ist, dass in vielen Staaten der EU sehr viel häufiger, als in Deutschland und sehr viel rechtzeitig als in Deutschland informiert wird. Der schwedische Bericht liegt seit 1985 normalerweise im März des Folgejahres vor. Die Holländer und die Schweden haben inzwischen Monatsstatistiken eingeführt und in dem Internet eingestellt werden. Rumänien und Großbritannien haben vierteljährliche Berichte eingeführt. Belgien, Spanien, Holland informieren halbjährlich d. h. es gibt schon ganz andere Modelle, die von anderen Parlamenten innerhalb der EU eingefordert werden. Ich denke, dass ist etwas, was man sich auch in Deutschland im Detail ansehen sollte und schauen sollte, was man von anderen EU-Staaten, von anderen EU-Parlamenten in diesem Bereich lernen kann.

Der **Vorsitzende**: Die nächste Frage kommt von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und zwar von Frau von Cramon-Taubadel.

**Abge. Viola von Cramon-Taubadel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Ich habe zwei Fragen. Eine an einen Vertreter - ich weiß nicht - der Exportkontrollorganisation oder Behörden oder vielleicht auch an den Vertreter vom DIHK und eine an Herrn Friederichs. Zum einen, wenn man Frau Merkel Glauben schenken darf, dann werden die Rüstungsexporte, die werden ja auch immer ein Mittel der Außenpolitik. Unlängst der Fall, den ich miterlebt habe in Indonesien, fand ich ganz spannend, dass sie ja durchaus gesagt hat, naja, wir werden zunehmend weniger Soldaten finden und deswegen müssen wir dann unsere Partner, die uns vertrauensvoll erscheinen auch entsprechend mit Rüstungsgütern ausstatten. Da war es allerdings so, dass das niederländische Parlament sich dagegen ausgesprochen hatte in ein menschenrechtlich bedenkliches Land wie Indonesien Panzer zu schicken. Frau Dr. Bauer hatte u. a. in ihrer Stellungnahme geschrieben – das finde ich ganz spannend -, dass diese No-undercut-Regel bei allen Rüstungsgütern, bei allen catch-all Anwendungen zustande kommen sollte. Was würde das denn ganz konkret bedeuten? Wie viele Fälle haben wir denn pro Jahr, wo ein anderes Parlament die Rüstungsexporte versagt, wir aber oder ein anderes Land aber durchaus noch exportiert. Gibt es dazu Statistiken? Wenn das zur Geltung käme, dass das nicht mehr möglich wäre, sofern ein Parlament die Ausfuhr versagt hätte, was würde das möglicherweise für einen Umsatzausfall für deutsche Exportindustrien bedeuten? Vielleicht haben Sie da einen Überblick oder könnten Sie uns da eine Einschätzung liefern. Das zweite, was mich interessiert an Herrn Friederichs ist die Frage, wir würden natürlich gerne die Ressortzuständigkeit ändern, wenn wir Menschenrechte wirklich verankern wollen in einem echten Rüstungsexportkontrollgesetz, dann muss das natürlich ins Auswärtige Amt

wandern. Wie sehen Sie die Möglichkeit, dass wir jetzt schon in diesem Aufschlag möglicherweise eine Ressortwanderung oder eine neue Ressortzuständigkeit hinbekommen und was bedeutet das auch für die Exportkontrolle.

Der **Vorsitzende**: Die erste Frage richtete sich doch an Dr. Treier, würde ich sagen. Der war da relativ spezifiziert und die zweite Frage geht dann an Herrn Friederichs.

**SV Dr. Volker Treier (DIHK)**: Darf ich noch eine Frage zurückstellen, Frau von Cramon-Taubadel. Andere Parlamente könnten Sie das einschränken, wenn wir weltweit...

**Abge. Viola von Cramon-Taubadel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Also ich meine hier in der Europäischen Union. Wie viel Fälle sind Ihnen bekannt oder wie wird das diskutiert innerhalb der Rüstungsindustrie? Was würde das bedeuten?

**SV Dr. Volker Treier (DIHK)**: Ich kann nur im Bereich der anekdotischen Evidenz antworten und führe keine Statistik mit mir. Ich würde die Frage dann zur statistischen Relevanz an das Bundeswirtschaftsministerium geben. Aber zur anekdotischen Evidenz, es gibt mindestens in Europa Länder, die zumindest nicht restriktiver sind bei der Frage, was Rüstungsexporte angeht. Gemessen daran, was für eine Kapazität industrielle Kapazität sie haben. Also das mal relativiert. Damit ist meine anekdotische Evidenz auch nicht besonders ausgeprägt, dass viele Parlamente, also dass es mehr oder deutlich mehr Beispiele gibt, als das von Ihnen genannte. Die Frage ist ja dann auch, welche Intension hat ein Parlament? Ist es der reine Zweck oder ist es dann durchaus auch vielleicht eine wirtschaftliche Überlegung. Auch das insofern also statistisch. Natürlich ist die Frage der Rüstungsindustrie für Deutschland keine Unwesentliche. Wir machen natürlich mehr Umsatz in allen anderen Bereichen, wenn man es mal akkumuliert. Aber natürlich hat die Rüstungsindustrie auch ihre Bedeutung.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Herr Dr. Treier, auch für die Einführung der anekdotischen Evidenz als Prüfungsmaßstab. Die zweite Frage richtete sich an Herrn Friederichs.

**SV Hauke Friederichs (Büro Freizeichen)**: Es wird ja schon länger gefordert, dass das Auswärtige Amt zumindest bei den Kriegswaffen also bei der Kriegswaffenkontrolle stärker eingebunden wird und die Federführung übernimmt. Ich halte das für eine sehr sinnvolle Forderung, denn das Auswärtige Amt erstellt den Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, ist also bei einem der Kriterien der politischen Grundsätze maßgeblich informiert. Abrüstung ist ein großes Thema, mit dem das Auswärtige Amt sich beschäftigt und auch den Entwicklungsstand von Empfängerländern ist dort bestens bekannt. Bisher ist es ja so, dass

das Auswärtige Amt gehört wird zusammen mit dem Bundesverteidigungsministerium vom Wirtschaftsministerium. Ich denke aber nicht, dass der politische Wille jetzt da ist, um dem Auswärtigen Amt die Federführung zu übertragen. Machbar wäre das sicher, aber politisch nicht gewollt.

Der **Vorsitzende**: Das war jetzt die zweite Runde. Die dritte Runde wird, wie gesagt, nach der Größe der Fraktionen auch ein bisschen gemischt. Es beginnt zunächst der Kollege Klaus Barthel für die SPD-Fraktion und dann ist zwei Mal die Unionsfraktion dran.

**Abg. Klaus Barthel (SPD)**: Ich wollte noch einmal nachfragen bei dem Punkt Transparenz und Berichtspflichten und zwar Frau Dr. Bauer und Herrn Friederichs. Sie erwähnen ja beide nicht nur eine Berichtspflicht, die es in anderen Ländern gibt, die besser ist als in der Bundesrepublik Deutschland, zeitnäher ist als in der Bundesrepublik Deutschland zwischen der Regierung und dem Parlament. Da wäre der erste Teil meiner Frage, das gehört meiner Meinung nach zusammen, der Einwand, was sagen Sie zu dem Einwand, der dann da kommt, dass so eine zeitnahe Berichtspflicht im Grunde ja oftmals Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Vertragsfreiheiten usw. bedroht. Das wird uns ja immer gesagt. Deswegen ginge das alles nicht. Deswegen muss erst einmal Gras darüber wachsen, weil sonst eben wirtschaftliche Interessen womöglich berührt sind. Das führt zum zweiten Teil meiner Frage. Sie führen ja auch aus, dass es sinnvoll und notwendig wäre, dass die Wirtschaft, also die Unternehmen selber eine Berichtspflicht gegenüber der Öffentlichkeit haben beim Export von ausfuhrgenehmigten Gütern über die tatsächlichen Ausfuhren, die dann da stattfinden. Das ist ja in Ihren Stellungnahmen enthalten d. h. eine zweistufige Berichtspflicht eine der Regierungen gegenüber dem Parlament und eine der Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit oder vielleicht auch gegenüber der Regierung und dem Parlament. Können Sie das noch einmal darstellen, wie man das in einer praktikablen Form auch gesetzlich z. B. im AWG umsetzen könnte.

**Sve Dr. Sibylle Bauer (SIPRI)**: Vielen Dank zur Frage der Berichtserstattung, wann dieser erfolgen soll. Das ist eine spannende Frage. So wie ich das sehe, und da wäre es natürlich auch interessant zu sehen, wie die Perspektive der Industrie ist, ist der Vertrauensschutz wichtig bis zum Vertragsabschluss. Denn dann kann noch ein anderer Konkurrent kommen und das ganze verkaufen. Wenn der Vertrag erste einmal abgeschlossen ist, machen die Firmen eigentlich eher Werbung mit dem Export, denn normalerweise sind dann die Zahlen in den Zeitungen zu lesen und in den Fachmedien. Dann ist es kein Geheimnis mehr, d. h. zeitnah kann meines Erachtens informiert werden sobald die Genehmigung erteilt ist und sobald der Vertrag abgeschlossen ist. Dann sehe ich kein Kriterium bezüglich Betriebs- und

Geschäftsgeheimnis. Was ich dazu auch noch sagen möchte ist, dass es diese Diskussion schon seit vielen Jahren gibt. Ich verfolge sie auch schon seit etwa 15 Jahren. Was ich spannend fand ist, dass es auch im EU-Vergleich oft Argumente gab, das können wir auf gar keinen Fall veröffentlichen und ein paar Jahre später stand es überall und niemand hat etwas gesagt. Oder als mir manche Regierungen sagten, dass ist keinesfalls möglich, kein Land der Welt macht das und waren sehr erstaunt, als sie gemerkt haben, dass viele der Nachbarländer genau dies seit Jahren tun und sich weder Firmen darüber beschwerten noch andere Akteure. Das heißt, viele dieser Argumente sind konstruiert und ich denke, da ist es sinnvoll wirklich zu sehen, wo gibt es wirklich einen Vertrauensschutzbedarf und wo ist es nur ein Argument, das oft wiederholt wird, aber eigentlich hohl ist. Zu den tatsächlichen Ausfuhren, das ist auch eine ganz spannende Frage. Es gibt viele Staaten auch innerhalb der EU, die gerne diese Zahlen liefern würden aber die sagen, es gibt technische Probleme, weil die Zollkategorien nicht mit den Kategorien aus den Ausfuhrlisten übereinstimmen. Das ist auch ein Problem, das es bei Dual-Use-Gütern gibt. Es ist auch etwas, was derzeit in der Weltzollorganisation diskutiert wird. Wie kann man diesen Kodex den Zollkodex anpassen, damit er besser übereinstimmt mit den Kontrolllisten. Um da die Brücke zu schlagen, das ist vielleicht in Zukunft möglich, dass das angepasst wird. Aber eine Möglichkeit, die z. B. ein Weg, der in Schweden eingeschlagen wurde, ist, dass gesagt wurde, die Firmen führen ohnehin Buch über das, was exportiert wird, inwiefern die Genehmigungen ausgeschöpft werden. Wenn die uns diese Zahlen regelmäßig melden, können wir das als Grundlage nehmen für die Zahlen, die wir über tatsächliche Ausfuhren übermitteln und können das dann auch noch mit den Zahlen abgleichen, die von den Zollbehörden zur Verfügung gestellt werden. Das heißt, das ist etwas, was meines Erachtens sehr leicht in z. B. § 11 Verfahrens- und Meldevorschriften im AWG übernommen werden könnte. Dort gibt es ohnehin schon einen neuen Verweis auf europäische und internationale Vereinbarungen.

**SV Hauke Friederichs (Büro Freizeichen):** Ich sehe das ganz ähnlich. Wenn der Vertragsabschluss da ist, werden Pressemitteilungen veröffentlicht, Magazine berichten, so dass es kein berechtigtes Interesse von Unternehmen mehr gibt, dann Vertrauensschutz zu haben. Das ist natürlich anders, wenn noch Vertragsverhandlungen stattfinden oder auch wenn vielleicht Vertragsabschlüsse geplatzt sind. Zu Ihrer zweiten Frage ist, denke ich, schon alles gesagt worden. Es ist schon ein Ort der Verankerung angeführt worden. Da würde ich mich nur wiederholen.

**Der Vorsitzende:** Jetzt hat zwei Mal die Unionsfraktion die Möglichkeit bevor dann die FDP-Fraktion wieder drankommt Herr Dr. Lindner. Herr Fritz, Sie sind jetzt gemeldet. Wollen Sie beide Fragen hintereinander stellen?

**Abg. Erich G. Fritz (CDU/CSU):** Herrn Dr. Treier und an Herrn Professor Wolfgang wollte ich noch etwas fragen. Wir haben ja jetzt viel über den rechtlichen Rahmen gesprochen. Wir haben die Dual-Use-Verordnung, wir haben das AWG, wir haben die Rüstungsexportkontrollpolitischen Richtlinien, wir haben die Massenverbreitungsregime, wir haben eigentlich ein sehr weit gespannten und vielfältigen Rechtsrahmen. Ich hätte gerne mal eine Einschätzung vielleicht aus der Praxis und aus der vergleichenden Wissenschaft, wie denn das bei uns existierende Instrumentarium zur Umsetzung dieser Rechtslage im europäischen Vergleich ist. Wir haben das BAFA, wir haben die Beteiligung der Bundesregierung, des Bundessicherheitsrates, wir haben die Zollämter, die ja häufig beim Ausfuhrvorgang auch noch einmal Rückfragen haben. Sehr viele Anträge kommen ja erst nachdem bereits der Zollweg beschritten wird. Wir haben das Zollkriminalamt, wir haben die Strafverfolgungsbehörden. Wenn ich jetzt alles im Auge habe. Man hat ja über die Jahre schon den Eindruck, dass dieses Instrumentarium, das Zusammenwirken dieser verschiedenen Teile, enorme Rückwirkungen auf die Praxis in den Unternehmen hat. Sowohl dazu befördert, dass eine höhere Sorgfalt an den Tag gelegt wird, dass mehr voraus gedacht wird, dass präventive Wirkungen durchaus da sind. Dass auf der anderen Seite aber auch die Fähigkeit zur Kontrolle wesentlich höher geworden ist. Man hat so den Eindruck, das BAFA ist jetzt vielleicht nicht ein großer Strahlpunkt in der europäischen Szene, aber man hat immerhin den Eindruck, dass viele anfangen, sich danach zu orientieren, weil sie selbst diese Dinge nicht wirklich in den Griff bekommen. Oder ganz anders, als wir, wir stellen unser Licht ja häufig unter den Scheffel. Vielleicht in manchen Ländern auch nach wie vor das Primat von Politik oder Präsidenten in dieser Frage viel stärker ist als bei uns, wo es doch mehr – ich würde mal sagen – im Verfahrensgang ist und dort auch im Wesentlichen bleibt. Da hätte gerne eine Einschätzung. ... Dann habe ich noch eine Verständnisfrage an Herrn Professor Wolfgang. Sie haben auf Seite 16 gesagt, dass viel Tatbestände in Blankettnorm konstruiert sind, also Generalklausel, wenn ich das als nicht Fachmann verstehe. Sie haben aber zum Schluss des Absatzes geschrieben, dass gleichzeitig durch das Blankett nicht die Grenzen der Bestimmtheit überschritten werden. Vielleicht helfen Sie mir da noch einmal, das zu verstehen, was Sie da meinen.

**Der Vorsitzende:** Die erste Frage richtete sich wie gesagt an zwei Sachverständige zunächst an Herrn Dr. Treier.

**SV Dr. Volker Treier (DIHK):** Jetzt ein bisschen mehr als anekdotische Evidenz. Dieses Mal von immerhin 80 Industrie- und Handelskammern und dann auch wiederum von den Unternehmen, die im Ausland aktiv sind, die bei den Auslandshandelskammern organisiert sind.

Es ist zweigeteilt, das eine ist die Institution, die Sie ansprachen, sind verlässlich in ihrem Handeln. Müsste die Bundesbank jetzt auch dazu nehmen und umgekehrt hört man dann, dass in dieser Verlässlichkeit auch eine Sperrigkeit besteht, Genehmigungen zu erteilen. Vielleicht auch bei dem Beispiel vorhin eine mündliche Zollvoranmeldung zu machen, nein, dann muss es schriftlich sein. Da sind wir sehr penibel und aus dem Ausland hört man von Konkurrenten oder von den Mitgliedsunternehmen der deutschen Herkunft, dass sie häufig bei europäischen Konkurrenten bei deren Institutionen, auch europäische Institutionen also Mitgliedsinstitutionen teilweise ein sehr geschmeidiges Verhalten sehen. Wir sind noch nicht da - Herr Dr. Lindner - beim Level-Playing-Field, auch wenn dieses Gesetz in die Richtung geht oder die Novelle. Diese Richtung zeigt aber, die Handhabung in der außenwirtschaftlichen Praxis in den europäischen Nachbarländern, um es kurz zu halten, ist nicht so penibel, wenn man es positiv formuliert, verlässlich wie bei uns, sondern da wird manches Mal auch mal ein Auge zugedrückt. Ich nehme mal das Stichwort „Sanktionen gegenüber dem Iran“ in Geschäften, wo wir uns zurückziehen, weil die Sanktionen das so vorsehen und das auch richtig ist, sind andere europäische Konkurrenten plötzlich da. Also insofern darüber beschweren wir uns jetzt nicht, dass wir das so verlässlich machen. Ich glaube, dass es vielmehr ein Fingerzeig, dass wir auch in Europa schauen, dass so z. B. wie das BAFA agiert. Darüber haben wir positive Rückmeldung, dass das Zusammenspiel mit dem BAFA immer besser klappt und das meine ich jetzt im Sinne der Gesetze und dass das auch ein Vorbild sein sollte dann für andere Institutionen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten.

Der **Vorsitzende**: Nun Herr Professor Wolfgang, er hat eine Frage und eine Nachfrage von Herrn Fritz bekommen.

**SV Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität)**: Zu der ersten Frage, die die Umsetzung ja eigentlich in Europäischen Union angeht und auch die Standards vielleicht in dem Bereich der Administrierung, die vor allen Dingen vergleichbar ist im Rahmen der Dual-Use-Verordnung. Da muss man natürlich sagen, erst einmal die Dual-Use-Verordnung und die gilt eben für alle Dual-Use-Güter. Gilt unmittelbar europaweit und bindet natürlich dann auch entsprechend die Verwaltungen und Regierungen in den anderen Mitgliedstaaten. Soweit ich das überblicken kann, gibt es – ich kann das jetzt auch nicht empirisch belegen, ich habe nur mal mehrere Doktorarbeiten zu dem Thema betreut, die allerdings jetzt alle schon ein paar Jahre älter sind - wo z. B. für Italien herausgearbeitet wurde, dass dort der Standard also nicht vergleichbar war z. B. mit unserem Standard was die Umsetzung des Europarechts - vorsichtig ausgedrückt -, anging. Ob das heute so ist, das kann ich nicht beurteilen. Das war der damalige Stand. Bei anderen Ländern war es etwas schwieriger, das herauszufinden, weil es dort z. B. überhaupt gar keine öffentlichen Urteile oder so

etwas gab aufgrund derer man dann herausbekommen konnte, wie das Recht im konkreten Fall eingesetzt oder umgesetzt wurde. Es war auch nicht möglich, die Unternehmen zu befragen, weil die sich dazu nicht geäußert haben. Insofern ist es noch ein offenes Feld, was man jetzt mal empirisch auch noch beleuchten könnte – europaweit. Was allerdings aus meinen Kenntnissen und aus meinen Gesprächen mit Kollegen in den anderen Mitgliedstaaten gesagt werden kann, ist, dass das BAFA als eine eigentlich herausragende Behörde für das Thema europaweit gesehen wird. Das liegt einerseits an der Größe, die Personenzahl, die dort tätig ist aber auch die Qualität, die das Thema Exportkontrolle in Deutschland hat und die Ernsthaftigkeit dieses Themas in den deutschen Unternehmen dementsprechend, wenn man das mal jetzt nämlich korreliert, ist, würde ich sagen, höher als in anderen Mitgliedstaaten im derzeitigen Stadium. Das ist ein bisschen mehr Gefühl, aber was ich so zurückgespielt bekomme aus den Äußerungen von Kollegen, sei es im theoretischen Bereich oder auch im praktischen Bereich. Also sofern ist das in Deutschland sowohl was in den Unternehmen Exportkontrolle bedeutet, als auch was Exportkontrolle in der Verwaltung bedeutet einfach auf einem sehr hohen Standard. Ich glaube schon, dass man das sagen kann und wir haben in Deutschland vielleicht sogar auch noch etwas schärfere Umsetzungen als in anderen Mitgliedstaaten. Ich möchte da z.B. daran erinnern, dass es nur in Deutschland so einen Typus oder so ein Institut für den Ausfuhrverantwortlichen gibt. In anderen Mitgliedstaaten ist das bei gelisteten Dual-Use-Gütern z. B. nicht der Fall. Ich erinnere daran, dass wir im Bereich der zolltechnischen Abwicklungen den sogenannten zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten europaweit haben. Authorised Economic Operator heißt das dann im Fachjargon der Europäischen Union. In Deutschland ist eine Voraussetzung für die Bewilligung, dass man ein sehr gut aufgestelltes Exportkontrollsystem im Unternehmen nachweist und auch durchführt. Und, dass es sogar die Bedrohungslage gibt für das Unternehmen, wenn da Arbeitsfehler passieren oder sonstige Fehler passieren, dass dann dieser Status widerrufen wird, was erhebliche Konsequenzen für ein Unternehmen hat. Dann muss nämlich das Unternehmen mit jeder einzelnen Ausfuhrsendung zum Zollamt marschieren und kann nicht mehr 24 Stunden am Tag entsprechend beliefern. Sie können sich vorstellen welche Auswirkungen das hat, wenn man einen Vertrag hat, in dem man verpflichtet ist innerhalb von 24 Stunden Ersatzteile zu liefern. Das ist dann gar nicht mehr möglich. Man macht sich automatisch schadensersatzpflichtig. Der weitere Punkt, was die Harmonisierung angeht im Bereich der Umsetzung oder auch der Sanktionierung, das ist allerdings aus Zahlen, die schon etwas älter sind ca. 10 Jahre alt, dass der Strafraum in Deutschland erheblich höher ist, als in allen anderen Mitgliedstaaten. Ich habe mal einen Vergleich gesehen für ein und dieselbe Tat, wenn man die in Deutschland begeht, dann nach dem § 34 AWG und der entsprechenden Freiheitsstrafe, die damit verbunden ist, bis zu 15 Jahre Haft riskiert, während man in Luxemburg mal gerade 500.000 Euro Bußgeld dafür zahlen muss. Das ist nicht

im Level-Playing-Field. Das muss man dazu sagen. Wir sind in Deutschland am schärfsten. Es gibt, wenn ich das sagen darf, nicht nur die Situation, dass man Waren aus einem Land exportiert, sondern es gibt auch das Thema Dienstleistung, es gibt das Thema Kapital, Verkehr oder sonstiges. Es gibt da unterschiedliche Dinge und ich möchte da, das ist so scherzhaft, aber wir haben jetzt hier im Moment sehr viele dieser Terroristenverordnung in der Welt und da geht es um Zahlung. Da geht es nicht darum Panzer zu liefern, sondern da geht es auch um Geld an terroristische Gruppen zu liefern und denen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen und das sehen wir alle nicht mehr so spaßig. Insofern ist dann ein deutsches Unternehmen erheblich stärkeren Sanktionen eventuell ausgesetzt, als es Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten sind. Das muss man auch bei der ganzen Situation sehen in der sich deutsche Unternehmen befinden. Wir leben da nicht auf einer Insel der großen Freiheit in der Beziehung. Die zweite Frage, die Sie hatten Herr Fritz, wenn ich das noch eben sagen darf, wo es um die Thematik ging, dass Sie auf Ausführungen in meinem Schriftsatz oder in meiner Stellungnahme hingewiesen haben. Es ist halt eben das Problem wir brauchen im Strafrecht, im Recht überall Generalklauseln relativ unbestimmte Vorschriften. Andererseits muss man aber auch irgendwo die Grenze haben sozusagen der Bestimmtheit und das ist immer das große Problem. Wenn Sie das im Außenwirtschaftsrecht sehen, auch im derzeitigen Stadium, im Entwurf wird das schon besser, aber im derzeitigen Stadium haben wir sehr viele Verweise. Wir verweisen aus dem § 34 Außenwirtschaftsgesetz dann noch in den § 33, aus dem § 33 Außenwirtschaftsgesetz noch in den § 70 Außenwirtschaftsverordnung, von da aus noch in irgendwelche Listen. Sei es Warenlisten, sei es Länderlisten also das kann selbst der Experte schon häufig nicht mehr richtig nachvollziehen und begibt sich da in gewisse Gefährdungslagen hinein, die man im Nachhinein natürlich am grünen Tisch, wenn man da bei Herrn Morweiser vor der Tür steht oder nicht unbedingt steht sondern sitzt, dass man da dann das Problem hat - natürlich im Nachhinein ist das alles sonnenklar, aber wenn man in der Situation ist, dass pro aktiv zu machen, dann ist es erheblich schwieriger. Wenn da jetzt mehr Bestimmtheit reinkommt und das sieht so aus jetzt hier in den Entwürfen, sei es Außenwirtschaftsgesetz oder auch Außenwirtschaftsverordnung - Entrümpelung von gewissen Vorschriften, stringenter Verweise - dann ist das im Sinne der Bestimmtheit auf jeden Fall gegeben und sofern auch aus rechtsstaatlicher Sicht zu begrüßen.

Der **Vorsitzende**: Kollege Fritz, ich habe das so verstanden, dass wir damit die beiden Punkte Union haben. Sie kommen nachher ja möglicherweise noch einmal dran. Deshalb ist jetzt Kollege Dr. Martin Lindner für die FDP-Fraktion der Nächste.

**Abg. Dr. Martin Lindner (FDP):** Das passt auch ganz gut. Professor Wolfgang, zu Ihren letzten Ausführungen, dass wir hier eine Insel der Freiheit wären, das wäre jetzt das erste Mal – nur am Rande. Sondern wir sind hier ein strikt organisiertes Land und das ist ja auch gut so. Ziel dieser Novelle ist, die Spreu vom Weizen zu trennen. Da bin ich bei der Neuordnung der Straf- und Bußgeldbewertung, um da noch einmal einzusteigen. Wenn ich Sie jetzt richtig verstanden hatte, meinen Sie, dass das in die richtige Richtung geht. Auf der einen Seite die Sache gängiger zu machen für leichtere fahrlässige Verstöße und auf der anderen Seite natürlich das, was Sie auch angeschnitten hatten Herr Oberstaatsanwalt Morweiser, was die Verstöße gerade im Bereich Massenvernichtungswaffen, Vorsatzstraftaten und anderes angeht. Ich würde gerne noch einmal auf den Punkt zurückkommen, den vorhin Kollege Fritz angestoßen hatte. Das Thema möglicherweise zur Strafbefreiung zu kommen bei zumindest leicht fahrlässigen Verstößen im Bereich dessen, was Sie ja auch als praktisches Beispiel - Herr Rechtsanwalt - angeführt hatten. Dinge, die in automatisierten Fertigungsprozessen fehlerhaft laufen, von der hausinternen Controlling festgestellt werden und dann zur Selbstanzeige gebracht werden und dann im Moment noch mit der Folge, dass es trotzdem ein Ordnungswidrigkeitsverfahren zumindest eingeleitet wird mit den Konsequenzen dann für die entsprechenden Mitarbeiter. Meine Frage an Sie noch einmal Herr Morweiser und Professor Wolfgang: In welche Richtung könnte man jetzt überlegen, das noch weiter zu entwickeln? Das ist ja, glaube ich, der § 22 AWG-E, ob man den erweitert und da eine Art Strafbefreiungsmöglichkeit automatisch einführt, bei diesen gerade genannten Fällen oder ob man vielleicht, das hatten Sie vorgeschlagen, bestimmte Bußgeldverfahren eben nur noch auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt und die leichte Fahrlässigkeit in diesem Segment ganz herausnimmt. In welche Richtung würden Sie es denn eher favorisieren?

**SV OStA Stephan Morweiser (GBA):** Herr Dr. Lindner, ich bin zunächst dankbar, dass Sie den Anwendungsbereich in Ihrer Frage schon in dem Sinne eingeschränkt haben, wie ich ihn auch vorhin schon eingeschränkt haben wollte, dass wir davon ausgehen. Wir reden hier über den Bereich der Ordnungswidrigkeiten, wir reden nicht über Straftaten insofern auch keine strafbefreiende Wirkung, wie wir sie bei der Steuerhinterziehung hätten, sondern wir sind hier im Bereich der Bußgeldtatbestände und in der Tat, dort in Fällen von Arbeitsfehlern im Bereich der leichten Fahrlässigkeit. Ob das jetzt sinnvoller im materiellen Recht oder im Verfahrensrecht zu lösen ist, ich denke mir, da würde ich, wenn ich diese Alternative ziehen wollte ganz klar sagen im Verfahrensrecht, denn die Selbstbefreiung hat zwar die materiell rechtliche Wirkung, aber die Selbstanzeige wäre insofern als verfahrensrechtliche Regelung klar vorzugswürdiger, denn sonst sind wir wieder da, was Herr Dr. Hohmann sagte, dass wir uns dann darüber streiten, ist das jetzt noch leicht fahrlässig, ist das jetzt grob fahrlässig, ist das jetzt vorsätzlich. Ich denke aus der Diskussion sollten wir im Sinne der Rechtsklarheit

rauskommen. Also auf gut deutsch, fahrlässige Verstöße im Bereich der Ordnungswidrigkeiten durch eine Selbstanzeige aus der Welt zu schaffen, da hätte ich keine Bedenken.

**SV Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster):** Ich würde mich gerne meinem Vorredner in diesem Punkt anschließen. Ich denke auch, dass es sinnvoll wäre, wenn man das auf Ordnungswidrigkeiten beschränkt und wenn wir jetzt mal von Selbstanzeige sprechen in dem Zusammenhang, dann heißt das eben halt nur, bezogen auf den Bereich der Bußgeldbewährt ist wo dann die Arbeitsfehler relevant sind. Da würde ich auch Herrn Dr. Hohmann zustimmen. So etwas kann in den Unternehmen wirklich relativ schnell passieren. Das ist zwar wie Herr Morweiser das vorhin vorgetragen hat, mit diesem Kenntnistatbestand. Man kann auch z. B. über die Listung schnell unterschiedlicher Meinung sein und kommt da dann z. B. auch in einen Fahrlässigkeitstatbestand hinein. Ich würde es wirklich auf den Bereich Arbeitsfehler reduzieren und wenn man da eine irgendwie geartete Form der Selbstanzeige hätte, wäre das schon hilfreich für die Unternehmen. Wo man das jetzt genau angliedert im Gesetz, das müssen wir vielleicht mal in Ruhe durchdenken. Es könnte ja auch im Bereich des § 19 bei den Bußgeldvorschriften sein, die sich nur auf Ordnungswidrigkeiten beziehen. Da gäbe es wahrscheinlich verschiedene Optionen.

Der **Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Professor Wolfgang. Nun erneut der Kollege Rolf Hempelmann für die SPD-Fraktion.

**Abg. Rolf Hempelmann (SPD):** Meine Frage geht an Frau Dr. Bauer und an Herrn Friedrichs. Das Stichwort Menschenrechte kommt in Ihren beiden Stellungnahmen vor. Herr Friedrichs beschreibt die Menschenrechtssituation in Drittstaaten beispielsweise und weist auch darauf hin, dass zunehmend Rüstungsexporte gerade in diese Staaten gehen, obwohl es eigentlich in den politischen Grundsätzen der Bundesregierung ausgeschlossen ist – Grundsätze aus dem Jahr 2000, die nach wie vor gelten. Frau Dr. Bauer macht den Vorschlag, die Menschenrechte aufzunehmen in die Liste der Rechtsgüter aufgrund derer der Außenhandel beschränkt werden kann. Vielleicht können Sie beide mal eine Einschätzung abgeben, welche Konsequenzen das in der Praxis haben könnte.

**Sve Dr. Sibylle Bauer (SIPRI):** Vielen Dank für die Frage zur Stellung der Menschenrechte. Ich habe in meiner Stellungnahme dafür argumentiert, diese explizit in das AWG aufzunehmen und ich denke, dass es sehr schwierig wäre, dagegen zu argumentieren, denn Menschenrechte spielen in der Politik der Bundesregierung immer – wie man den Menschenrechtsbericht sieht – eine wichtige Rolle. Ich denke, es ist auch im Hinblick auf verschiedene andere Aspekte sinnvoll. Es gibt seit kürzerer Zeit vor allem seit dem Arabischen Frühling,

eine neue Diskussion zur Rolle der Überwachungstechnologie. Das ist etwas, was eben in Regierungen und auch in EU-Foren diskutiert wird, weil noch nicht ganz klar ist, wie damit umgegangen werden soll. Wie das in Rüstungsgüterlisten in Dual-Use-Güterlisten aufgenommen werden könnte. Das ist natürlich – im Hinblick auf die Menschenrechte – sehr relevant. Das heißt, ich gehe davon aus, dass es in zukünftigen Jahren weiteren Regelungsbedarf und weitere gesetzliche Vorschriften in diesem Bereich geben wird. Ich denke, die Aufnahme der Menschenrechte kann dies erleichtern und kann dies auch vorwegnehmen. Ein Punkt, der noch nicht erwähnt wurde, sind die Verhandlungen für eine Arms Trade Treaty, einen internationale Vertrag im Waffenhandel. Die Verhandlungen gab es ja schon in diesem Jahr. Sie sind erst mal gescheitert und im nächsten Frühjahr wird es eine neue Runde geben. Die Bundesregierung ist einer der Staaten, die sich sehr für einen guten Vertrag einsetzen. Ich denke, man sollte bei diesen Veränderungen auch nicht immer nur nach innen gucken und sehen, was entfaltet es für eine Rechtswirkung nach innen, sondern was hat es für eine Signalwirkung nach außen. Ich denke, dass es wie im Dual-Use-Bereich und auch bei Rüstungsgütern der Fall ist, es wurde schon ausgeführt, dass Deutschland auch oft eine Vorbildfunktion hat und eine Modellfunktion einnimmt und sich viele Länder weltweit deutsche Gesetze ansehen und sagen, wie könnte man es denn besser machen. Das heißt, alles, was man auch in das AWG integriert, sei es explizite Aufnahme der Menschenrechte, aber auch andere Exportkriterien, könnte dann auch in Diskussionen/Verhandlungen mit anderen Ländern angeführt werden, als ein Beispiel, wie es auch andere Länder der Welt machen könnten. Ich denke, es ist definitiv im Interesse der Bundesregierung und des deutschen Parlaments, dass so viele Länder wie möglich in der Welt, auch Menschenrechte in ihre rechtlichen Grundlagen in ihre Exportkriterien aufnehmen d. h. die Wirkung nach außen sollte man keinesfalls vergessen.

**SV Hauke Friederichs (Büro Freizeichen):** Erneut kann ich mich meiner Vorrednerin zu den Menschenrechten nur anschließen und verweise noch einmal auf den aktuellen Rüstungsexportbericht, wo unter den 20 wichtigsten Empfängern deutscher Rüstungsgüter, gleich mehrere Staaten von der arabischen Halbinsel und Nordafrika sind. Auch da kann man dann einfach wieder in den Menschenrechtsbericht des Auswärtigen Amtes schauen. Ich habe den ja für Saudi-Arabien zitiert. Der scheint mir sozusagen kritischer zu sein, als die Berichte von Amnesty International und Human Rights Watch und auch die Vereinigten Arabischen Emirate, die viele Rüstungsgüter aus Deutschland beziehen oder auch Algerien. Das sind ja bekanntlich keine Musterländer in punkto Menschenrechte. Menschenrechte – das hat Frau Dr. Bauer schon ausgeführt – geht es ja nicht nur einfach um den Schutz der Menschen in den Empfängerländern, sondern auch was für ein Signal Deutschland damit sendet. Wenn man sich die Gesamtzahl der deutschen Exporte anschaut, sind Rüstungsex-

porte, wirtschaftlich gesehen, nicht von großer Bedeutung. Darauf möchte ich auch noch einmal verweisen.

Der **Vorsitzende**: Jetzt ist wieder in der Reihenfolge die Unionsfraktion dran und da hat sich der Kollege Fitz noch einmal gemeldet.

**Abg. Erich G. Fritz (CDU/CSU)**: Nach den Ausführungen jetzt und den letzten Fragen, bringt mich das doch noch einmal auf die Idee zu fragen, ob wir denn gleichzeitig die Anhörung noch einmal angesetzt haben von der vorvergangenen Sitzungswoche. Ich glaube, dass wir hier nichts davon haben, wenn wir die Bereiche so mischen, wie wir das jetzt machen. Denn bei dem, was wir jetzt auf der Tagesordnung haben, geht es doch um die möglichst präzise handhabbare und steuernde Wirkung des Außenwirtschaftsgesetzes. Darüber, glaube ich, waren wir uns doch einig. Wenn wir jetzt bei diesem Thema wieder alles machen, dann werden wir dieser Aufgabe nicht gerecht werden. Die Frage, welche Bedeutung, Herr Oberstaatsanwalt Morweiser, ich weiß es einfach nicht, welche Wirkung hat denn in einem Gesetz, das sich ja mit ganz konkreter Rechtsmaterie befasst, die zusätzliche Aufnahme allgemein staatlicher und militärischer oder solcher Grundsätze, die aber doch – ich kann das rechtlich nicht sagen – eine ganz andere Ebene anspricht, als das Außenwirtschaftsgesetz. Das hätte ich jetzt an dieser Stelle gerne geklärt.

**SV OStA Stephan Morweiser (BGA)**: Die Wirkung ist eine politische – eindeutig. Auf Verfahren im Bereich der Strafverfolgung wirkt sich diese Entscheidung, denke ich mir, nicht aus. Möglicherweise allein vor dem Hintergrund, dass man verdeutlicht, welches Gewicht hier der Materie beigemessen wird und dass sich das widerspiegeln muss in der entsprechenden Sanktion. Das tut es aber aus meiner Sicht im Moment auch schon. Die Gesetzeslage ist historisch zu erklären. Das AWG, so wie es jetzt ist und so wie wir es auch jetzt in der novellierten Form haben, hat seinen Ausgangspunkt im Rüstungsexportskandalen der 90er Jahre - Rabta, Hippenstiel-Imhausen. Diese Grundsätze erkenne ich noch wieder und ich denke, aus meiner Sicht für Belange der Strafverfolgung ist das nicht erforderlich. Das ist eine politische Entscheidung, die Fragen berührt der Gewaltenteilung, aber nicht eines juristischen Verfahrens.

Der **Vorsitzende**: Jetzt noch einmal Herr van Aken für Fraktion DIE LINKE.

**Abg. Jan van Aken (DIE LINKE.)**: Ich möchte eigentlich genau die gleiche Frage stellen. Mal angenommen, die Mehrheit hier im Bundestag würde sich politisch dafür entscheiden an Menschenrechtsverletzer oder ich sage mal, an schwere dauerhafte

Menschenrechtsverletzer keine Rüstungsgüter mehr zu verkaufen. Mal angenommen, wir würden uns mehrheitlich dafür entscheiden, dann spricht doch überhaupt nichts dagegen, das handwerklich auch ins AWG zu schreiben, im Gegenteil, dann muss es dort auch als Versagungsgrund und zwar als absoluter Versagungsgrund aufgeführt werden. Das ist meine Frage an Frau Dr. Bauer. Ich weiß, Sie sind keine Juristin. Aber vorher von Herrn Professor Wolfgang, mal angenommen, die Mehrheit würde sagen, ja, wir wollen das rechtlich ausschließen. Wir möchten auch den Klageweg eröffnen für Abgeordnete, für Bürger, für wen auch immer, die sagen, ich glaube, dass ein Verkauf von Leos an Saudi-Arabien ungesetzlich ist, deswegen möchte ich hier jetzt mal dagegen klagen, gegen die Ausfuhrerlaubnis. Wenn ich das ermöglichen möchte, dann reicht es nicht, dass ich politische Grundsätze habe. Das geht auch nicht über einen gemeinsamen Standpunkt d. h. um überhaupt den Justizweg einschlagen zu können, muss ich das ja z. B. im AWG festgelegt haben. Ist es richtig und wie genau müsste ich das im AWG machen, damit dann so etwas auch einklagbar wird? Im Moment ist es das ja nicht. An Frau Dr. Bauer auch noch einmal die Frage, in welcher Form können wir überhaupt Menschen hier in Deutschland ermächtigen, auch mal gegen eine solche Genehmigung zu klagen weil man sagt, an Menschenrechtsverletzer dürfen solche Rüstungsgüter nicht verkauft werden.

**SV Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster):** Das ist, wie ich Herrn Morweiser da an dieser Stelle zustimmen würde, wohl letztlich keine Frage der Sanktionen durch irgendwelche Gerichte sondern das ist eine Frage der Gewaltenteilung bzw. der verschiedenen Funktionen, die wir haben im Staat nämlich einerseits die Bundesregierung und andererseits Parlament und da stellt sich dann einfach die Frage, wenn z. B. jetzt das Parlament den Anspruch sozusagen, geltend macht in dem AWG, solche Dinge hineinzuschreiben, dann haben wir meiner Ansicht nach das Problem, dass wir unter dem Gesichtspunkt des Rechtsstaates, der Gewaltenteilung, der Funktionenverschränkung mit Art. 26 Abs. 2 Grundgesetz, in eine gewisse Kollision wahrscheinlich kommen, weil im Art. 26 Abs. 2 bei Rüstungsgütern – und um die geht es ja wahrscheinlich bei der ganzen Thematik – bei Rüstungsgütern ein Primat der Bundesregierung niedergelegt ist und die Bundesregierung die Entscheidung treffen kann. Dann spricht man ja von einem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Regierung: Da gibt es ja auch entsprechende Bundesverfassungsgerichtsurteile, die diesen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung Ausforschungsfrei lassen. Ich meine, dass ein, wenn es in das AWG so hineingeschrieben würde, dass man dann als Parlament in ein Organstreitverfahren hinein käme, das muss ja ein verfassungsrechtliches Organstreitverfahren dann zwischen Bundestag bzw. Mitgliedern des Bundestages und der Bundesregierung sein. Dann käme man aber wieder in das gleiche Problem hinein, was wir derzeit haben, bei den verschiedenen bundesverfassungsgerichtlichen Ent-

scheidungen, wo es darum ging, dass Untersuchungsausschüsse „ausforschen“ wollten, was die Regierung gemacht hat und wo das Bundesverfassungsgericht dann eben auch diese Grenze gezogen hat. Ich meine das geht nicht, so gesehen.

**Sve Dr. Sibylle Bauer (SIPRI):** Ich denke, zur Frage der Menschenrechte muss man ein bisschen genauer differenzieren. Das, was ich in meiner Stellungnahme vorgeschlagen hatte, ist eine Aufnahme der Menschenrechte in die Liste der Rechtsgüter aufgrund derer der Außenwirtschaftsverkehr eingeschränkt werden kann. Das ist eine Sache. Die Menschenrechte sind auch Teil der Kriterien aus dem EU-Verhaltenskodex des jetzt gemeinsamen Standpunktes d. h. die würden auch dadurch ins AGW aufgenommen, aber haben ohnehin rechtliche Bindewirkung als gemeinsamer Standpunkt. Eine wichtige Unterscheidung meines Erachtens bei den Menschenrechten ist, zum einen gibt es die Option, die Sie aufgeführt haben, man darf nicht an Menschenrechtsverletzer liefern, dann könnte sich das zum einen auch auf das Land beziehen und zum anderen könnte sich das auf eine bestimmte Einheit innerhalb des Landes beziehen z. B., wenn die Polizei die Menschenrechtsverletzungen begeht oder bestimmte Militäreinheit d. h. es bezieht sich nicht zwangsläufig auf das gesamte Land. Drittens, noch weiter differenziert gibt es dann auch das Kriterium, kann diese bestimmte Waffe zu Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden. Ich denke, wenn man alles in einen Topf wirft, dann ist das eine sehr allgemeine Diskussion und man muss sehr zwischen diesen verschiedenen Ebenen unterscheiden. Je nachdem, in welcher Formulierung etwas aufgenommen wird, gibt es natürlich dann auch unterschiedliche rechtliche Konsequenzen und unterschiedliche rechtliche Klagemöglichkeiten. Bei Rüstungsexporten, die nicht in menschenrechtsverletzende Länder geliefert werden sollten, hat das auch immer einen politischen Aspekt. Es gibt bestimmte Regierungen die sagen, wir liefern nicht in ein bestimmtes Land, weil wir damit gar nicht in Verbindung gebracht werden wollen. Das ist eine politische Entscheidung, die von einer bestimmten Regierung getroffen wird. Es ist anders als die Entscheidung auf Genehmigungsebene, welche technischen Möglichkeiten es gibt. Ich denke, dass eine Diskussion, die sehr wichtig und sehr spannend ist und die auch geführt werden sollte. Ein Hinweis: Die gleichen Fragen hat sich kürzlich das norwegische Parlament gestellt und dann auch eine Anfrage an die Regierung gestellt und gesagt, könnt ihr bitte genau überprüfen, wie ihr die Menschenrechtskriterien und andere Kriterien anwendet und hat die Regierung gebeten, darüber auch dem Parlament Bericht zu erstatten, d. h. es wäre vielleicht dann auch interessant sich diese Diskussion im norwegischen Parlament anzuhören.

Der **Vorsitzende**: Wir bekommen jetzt die dritte Runde auch ordnungsgemäß zu Ende. Der letzte Fragesteller ist der Kollege Christian Ströbele für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

**Abg. Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**: Ich habe ja schon mit meinem Zwischenruf mich gegen das gewandt, was Sie ausgeführt haben Herr Professor Wolfgang. Das Bundesverfassungsgericht hat allen Klagen stattgegeben, trotz des Kernbereichs. Das ist natürlich den Kernbereich der Regierungstätigkeit immer gewahrt hat, weil es gesagt hat, der Kernbereich ist da nicht betroffen. Aber das ist jetzt eine andere Diskussion. Sie schließen aus Art. 26 Abs. 2 die Frage Kriegswaffenexport, dass das den Kernbereich der Entscheidungsbefugnis der Bundesregierung betrifft. Diese Auffassung ist ganz einfach falsch. Artikel 26 des Grundgesetzes ist die sogenannte Friedensklausel. Da steht im Abs. 1 das Verbot von Angriffskriegen drin. In Abs. 2 steht drin, dass über Kriegswaffenexporte die Bundesregierung, nicht irgendein anderes Organ der Bundesregierung, sondern die Bundesregierung entscheidet. Das ist eine Kompetenzzuweisung, d. h. aber überhaupt nicht, dass nicht das Parlament Regeln erlassen darf beispielsweise durch ein Gesetz Regeln erlassen darf, die diese Bundesregierung bindet in ihren Entscheidungen über Rüstungsexporte. In Art. 26 Abs. 2 findet sich als letzter Satz ausdrücklich, dass das Nähere ein Bundesgesetz regelt. Das Bundesgesetz erlässt nicht die Bundesregierung, sondern der Deutsche Bundestag. Aus dem Sinnzusammenhang dieser Friedensklausel des Art. 26 haben viele schon entnommen und ich vertrete diese Auffassung auch. Ich habe die in einer Organklage, die noch beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, auch vorgebracht, dass der Grundgesetzgeber seinerzeit ausdrücklich der Auffassung gewesen ist, dass Rüstungsexporte äußerst restriktiv in Deutschland zu halten sind. Diese Klausel, die jetzt hier reingekommen ist in Art. 26 Abs. 2 die Alternative war dazu ein Verbot des Exports von Kriegswaffen. Das war die Alternative und dann hat der Grundgesetzgeber gesagt, nein, so weit gehen wir nicht, sondern wir hängen das ganz hoch auf, das muss immer die Bundesregierung entscheiden und das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Das heißt, viele Interpretatoren des Grundgesetzes sagen, gerade dieser Sinnzusammenhang des Art. 26 ergibt, dass das hier restriktiv gemacht werden soll. Deshalb jetzt meine Frage an Sie und an Frau Dr. Bauer: Ergibt sich nicht geradezu aus Art. 26 wenn ich formal - formal bin ich auch der Meinung, reicht das nicht aus - aber inhaltlich geradezu eine Verpflichtung habe auch des deutschen Parlaments in ein Gesetz reinzuschreiben die Grenzen, also möglichst enge Grenzen der Ausfuhr von Kriegswaffen. Da geht es ja um Kriegswaffen, da geht es ja nicht um andere Güter. Kann man nicht das daraus geradezu entnehmen, dass es geradezu eine Verpflichtung gibt, um auch die Bundesregierung zu binden in dieser Frage an eine restriktive Politik? Deshalb spricht das dafür, das ins AWG zu schreiben oder meinetwegen auch in ein anderes Gesetz.

Das kann ja auch in ein anderes Gesetz formuliert werden. AWG wäre eine der Möglichkeiten, das gesetzlich zu verankern. Deshalb bitte ich, diese Frage zu beantworten.

Der **Vorsitzende**: Zunächst ist gefragt Herr Professor Wolfgang.

**SV Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)**: Zu der Thematik des Art. 26 Abs. 2 habe ich mich ja in der Stellungnahme zu der Anhörung am 5. November 2012 ausführlich geäußert und auch die entsprechenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts zitiert, so dass ich das jetzt eigentlich nicht wiederholen möchte, sondern darauf verweisen möchte und ich sehe das so, dass ich da halt eine andere Meinung habe, eine Rechtsmeinung meine ich, als Sie die da in dem Punkt haben und wer dann hinterher Recht hat, entscheiden meistens auch erst die Gerichte. Zu der anderen Frage, ob man jetzt konkret eine Vorschrift aufnehmen kann: Also erst einmal grundsätzlich ist für eine konkrete Aufnahme von irgendwelchen Kriterien unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit ist es immer gut, wenn das so gemacht wird. Unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit und der Klarheit von Rechtsnorm ist es immer schön, wenn entsprechende Vorgaben in einer Vorschrift sind, wenn Generalklauseln nicht zu weit sind. Ein Aufnahme jetzt in dem AWG dieser Vorgaben, ich habe da immer noch Bedenken im Hinblick auf die meiner Ansicht nach eben gegebenen Rechtsstellungen der Bundesregierung. Der Bundesregierung das soweit vorzuschreiben und dann vor allen Dingen, das ist ja auch noch der Punkt der dahinterkommt, das justiziabel zu machen, das halte ich nicht für zulässig. Aber gut, wenn es so sein sollte, wird es irgendwann das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Der **Vorsitzende**: Herr Professor Wolfgang, wie im richtigen Leben, am Ende entscheidet immer das Bundesverfassungsgericht. Die letzte Antwort hat heute die einzige Dame in der Runde, Frau Dr. Bauer.

**SVe Dr. Sibylle Bauer (SIPRI)**: Mir wurde immer gesagt, wenn es zwei Juristen gibt, gibt es drei Meinungen. Von daher bin ich nicht überrascht, dass es auch zu diesen Fragen sehr unterschiedliche Meinungen gibt. Ich kann die Argumentation von Herrn Ströbele sehr gut nachvollziehen und ich möchte auch verweisen auf etwas, was implizit in dieser Runde bereits angesprochen wurde, aber nicht explizit. Aus Art. 26 des Grundgesetzes ergibt sich meines Erachtens eine besondere Verantwortung die es leicht auch so in anderen EU-Staaten nicht gibt. Ich denke, dass es sehr wichtig ist, dass der Bundestag dieser historischen Verantwortung gerecht wird. Es gibt dann, auch wenn man es mit anderen EU-Staaten vergleicht, vielleicht noch mehr eine Verpflichtung, die sich hieraus ableiten lässt, bestimmte Vorgaben in diesem Bereich zu machen. Ich denke, dass man das nicht nur so

eng interpretieren kann, wie genau dieser Artikel formuliert wurde, wie er ausgelegt werden könnte. Man muss es, glaube ich, auch in diesem breiteren Kontext sehen. Wie gesagt, kann ich die Argumentation, wie Sie sie ausgeführt haben, sehr gut nachvollziehen.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank Frau Dr. Bauer. Da wir ja vier Minuten zu spät angefangen haben, haben wir jetzt die zwei Stunden sehr effizient genutzt. Ich möchte mich sehr herzlich bedanken vor allen Dingen bei Ihnen, liebe Experten. Ich denke, das war eine sehr sachliche, sehr informative Auseinandersetzung mit der Materie, die in der Tat relativ speziell ist, aber insofern auch ein herzliches Dankeschön an die Kolleginnen und Kollegen, die sich aktiv an dieser Debatte beteiligt haben. Ich habe gehört, dass jedenfalls bisher die Planungen dahingehen, dass das bereits in der nächsten Sitzungswoche – das wäre dann am 16. Januar 2013 – das hier im Ausschuss aufgesetzt werden könnte. Vorbehaltlich natürlich weiterer Überlegungen aus Fraktionen, die man nie ausschließen kann aufgrund dieser Anhörung. Das ist der bisherige Zeitplan, so dass in dieser Woche möglicherweise dann auch die Zweite und Dritte Lesung schon stattfinden kann. In der Zwischenzeit haben wir hoffentlich alle schöne Festtage, jedenfalls wünsche ich allen Beteiligten diese schönen Feiertage und bedanke mich noch einmal bei den Experten und hoffe, auch Sie Herr Monz-Schneider kommen heute noch pünktlich zurück nach Hause. Keine Widrigkeiten flugmäßig oder bahnmäßig. Herzlichen Dank noch einmal, auch an das Sekretariat für die - wie immer - perfekte Vorbereitung hier.

**Ende der Sitzung: 16:08 Uhr**

Zo/Ka